



Geschäftsbericht 2021

**Konzernabschluss zum 31. Dezember 2021 und
Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2021**

InVision AG

Geschäftsbericht 2021

Konzernabschluss

der InVision AG zum 31. Dezember 2021 gemäß IFRS und § 315e HGB sowie Konzernlagebericht nach § 315 HGB

[Konzernbilanz](#)

[Konzerngesamtergebnisrechnung](#)

[Konzernkapitalflussrechnung](#)

[Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung](#)

[Konzernanhang](#)

[Konzernlagebericht](#)

[Versicherung der gesetzlichen Vertreter](#)

[Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers](#)

Ausgewählte Kennzahlen

(in TEUR)	2021	2020	Δ*
injixo ARR (jeweils Dezember)	6.612	4.980	+33%
Gesamtumsatz	13.691	12.752	+7%
EBIT	-737	1.135	-165%
% vom Umsatz	-5%	9%	-14 PP
Konzerngesamtergebnis	-1.556	288	-641%
% vom Umsatz	-11%	2%	-13 PP

(in TEUR)	2021	2020	Δ^*
Operativer Cashflow	-577	952	-161%
% vom Umsatz	-4%	7%	-11 PP
Ergebnis je Aktie (in EUR)	-0,73	0,17	-529%

(in TEUR)	31.12.2021	31.12.2020	Δ^*
Bilanzsumme	19.988	22.398	-11%
Liquide Mittel	6.338	7.791	-19%
Eigenkapital	11.870	13.413	-12%
% der Bilanzsumme	59%	60%	-1 PP

* Die Ermittlung der Abweichungen zum Vorjahr erfolgt auf Basis nicht gerundeter Werte.

Konzernbilanz

InVision AG, 31. Dezember 2021

IFRS, in Euro

Aktiva	Anhang	31.12.2021	31.12.2020
A. Kurzfristige Vermögenswerte			
1. Liquide Mittel	(21)	6.338.332	7.790.641
2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	(22)	1.309.512	995.322
3. Ertragsteuererstattungsansprüche	(23)	278.290	366.610
4. Rechnungsabgrenzungsposten und sonstige kurzfristige Vermögenswerte	(24)	205.739	240.234
Kurzfristige Vermögenswerte, gesamt		8.131.873	9.392.807
B. Langfristige Vermögenswerte			
1. Immaterielle Vermögenswerte	(25)	274.921	246.875
2. Sachanlagevermögen	(26)	8.285.327	8.572.758
3. Nutzungsrechte	(28)	1.179.547	1.384.078
4. Aktive latente Steuern	(29)	2.103.983	2.793.644
5. Sonstige langfristige Vermögenswerte	(30)	12.050	8.229
Langfristige Vermögenswerte, gesamt		11.855.828	13.005.584
Aktiva, gesamt		19.987.701	22.398.391

Passiva	Anhang	31.12.2021	31.12.2020
A. Kurzfristige Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	(32)	0	960.000
2. Leasingverbindlichkeiten	(33)	188.698	186.257
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	(34)	151.519	93.978
4. Rückstellungen	(35)	203.680	209.104
5. Ertragsteuerverbindlichkeiten	(35)	173.492	816.884
6. Kundenvertragsverbindlichkeiten und sonstige Verbindlichkeiten	(36)	1.256.011	849.109
Kurzfristige Verbindlichkeiten, gesamt		1.973.400	3.115.332
B. Langfristige Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	(37)	5.040.000	4.560.000
2. Leasingverbindlichkeiten	(38)	1.104.125	1.309.968
Langfristige Verbindlichkeiten, gesamt		6.144.125	5.869.968
C. Eigenkapital			
1. Gezeichnetes Kapital	(39)	2.235.000	2.235.000
2. Rücklagen	(40)	1.204.142	1.191.184
3. Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnungen	(41)	-408.788	-486.974
4. Konzernbilanzergebnis		8.839.822	10.473.881
Eigenkapital, gesamt		11.870.176	13.413.091
Passiva, gesamt		19.987.701	22.398.391

Konzerngesamtergebnisrechnung

InVision AG, 31. Dezember 2021

IFRS, in Euro

	Anhang	01.01.-31.12.21	01.01.-31.12.2020
1. Umsatzerlöse	(43)	13.690.763	12.752.322
2. Sonstige betriebliche Erträge	(44)	62.246	65.255
3. Materialaufwand/Aufwand für bezogene Leistungen	(45)	-2.975	-489
4. Personalaufwand	(46)	-10.524.285	-8.703.052
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und auf Sachanlagen	(47)	-701.685	-663.006
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	(48)	-3.261.528	-2.315.721
7. Betriebsergebnis (EBIT)		-737.464	1.135.309
8. Finanzergebnis	(50)	-93.900	-106.869
9. Währungsverluste/-gewinne		4.421	-42.795
10. Ergebnis vor Steuern (EBT)		-826.943	985.645
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	(51)	-807.116	-613.876
12. Konzernfehlbetrag/-überschuss		-1.634.059	371.769
13. Währungsdifferenzen aus der Umrechnung ausländischer Jahresabschlüsse		78.186	-84.053
14. Konzerngesamtergebnis		-1.555.873	287.716
Ergebnis je Aktie		-0,73	0,17

Konzernkapitalflussrechnung

InVision AG, 31. Dezember 2021

IFRS, in Euro

	01.01.-31.12.21	01.01.-31.12.20
1. Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		
Konzernergebnis	-1.634.059	371.769
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	701.685	663.006
Gewinne(-)/Verluste(+) aus dem Abgang von immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen	9.119	2
Abnahme(-)/Zunahme(+) der Rückstellungen	-5.424	-30.288
Zunahme(-)/Abnahme(+) der latenten Steuern	689.661	687.528
Sonstige zahlungsunwirksame Erträge(-)/Aufwendungen(+)	36.584	-26.354
Zunahme(-)/Abnahme(+) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-314.190	163.812
Zunahme(-)/Abnahme(+) der sonstigen Vermögensgegenstände, aktive Rechnungsabgrenzung	30.674	-91.142
Abnahme(-)/Zunahme(+) der Ertragsteuerverbindlichkeiten-/erstattungsansprüche (saldiert)	-555.072	-708.704
Abnahme(-)/Zunahme(+) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	57.541	-67.891
Abnahme(-)/Zunahme(+) der sonstigen Verbindlichkeiten, Kundenvertragsverbindlichkeiten	406.902	-9.450
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-576.579	952.288

	01.01.-31.12.21	01.01.-31.12.20
2. Cashflow aus der Investitionstätigkeit		
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-178.366	-67.965
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-62.627	-12.000
+ Erlöse aus dem Abgang von immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen	9.692	0
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-231.301	-79.965
3. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzkrediten	0	5.000.000
- Auszahlungen zur Tilgung von Finanzkrediten	-480.000	-480.000
- Auszahlungen zur Tilgung von Leasingverbindlichkeiten	-203.402	-180.057
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-683.402	4.339.943
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-1.491.282	5.212.266
Wechselkursbedingte Veränderungen des Finanzmittelfonds	38.973	-37.332
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	7.790.641	2.615.707
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	6.338.332	7.790.641

Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung

InVision AG, 31. Dezember 2021
IFRS, in Euro

	Gezeichnetes Kapital	Rücklagen	Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung	Konzernergebnis	Summe
31. Dezember 2019	2.235.000	1.191.184	-402.921	10.102.112	13.125.375
Periodenergebnis	0	0	0	371.769	371.769
Währungsdifferenz aus der Umrechnung ausländischer Jahresabschlüsse	0	0	-84.053	0	-84.053
Insgesamt erfasste Aufwendungen und Erträge	0	0	-84.053	371.769	287.716
31. Dezember 2020	2.235.000	1.191.184	-486.974	10.473.881	13.413.091
Periodenergebnis	0	0	0	-1.634.059	-1.634.059
Währungsdifferenz aus der Umrechnung ausländischer Jahresabschlüsse	0	0	78.186	0	78.186
Insgesamt erfasste Aufwendungen und Erträge	0	0	78.186	-1.634.059	-1.555.873
Aktienoptionsprogramm	0	12.958	0	0	12.958
31. Dezember 2021	2.235.000	1.204.142	-408.788	8.839.822	11.870.176

Konzernanhang

zum Konzernabschluss der InVision AG zum 31. Dezember 2021 gemäß IFRS und § 315e HGB

Allgemeine Angaben

1. Allgemeine Angaben zur Gesellschaft

Die InVision Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (nachfolgend auch „InVision AG“ oder „Gesellschaft“ genannt) zusammen mit ihren Tochtergesellschaften (nachfolgend auch „InVision-Gruppe“ oder „Konzern“ genannt) entwickelt und vertreibt Produkte und Dienstleistungen im Bereich Workforce Management und Education. Die InVision-Gruppe ist hauptsächlich in Europa und in den USA tätig.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Speditionstraße 5, 40221 Düsseldorf, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nummer HRB 44338 eingetragen. Die InVision AG ist seit dem 18. Juni 2007 im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse, Deutschland, unter der Wertpapierkennnummer 585969 notiert.

Der IFRS-Konzernabschluss wird voraussichtlich am 29. März 2022 durch den Aufsichtsrat der InVision AG gebilligt und anschließend zur Veröffentlichung am 31. März 2022 freigegeben.

2. Grundlagen der Rechnungslegung

Die InVision AG stellt aufgrund der Zulassung zum regulierten Markt ihren Konzernabschluss nach IFRS auf. Der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2021 ist nach den am Abschlussstichtag gültigen International Financial Reporting Standards (IFRS) des International Accounting Standards Board (IASB), wie sie in der EU anzuwenden sind, erstellt. Die Bezeichnung IFRS umfasst auch die noch gültigen International Accounting Standards (IAS), die International Financial Reporting Standards (IFRS) sowie die Interpretationen des Standing Interpretations Committee (SIC) und des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC). Zusätzlich sind die Anforderungen des § 315e HGB berücksichtigt. Es werden im Konzernabschluss alle für das zum 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr gültigen IFRS, IAS, IFRIC und SIC angewendet.

Die nachfolgend aufgeführten IAS/IFRS/IFRIC wurden im Geschäftsjahr 2021 von der EU in EU-Recht übernommen (endorsed) bzw. sind erstmals anzuwenden. Sie haben überwiegend geringe oder keine Auswirkungen auf den Konzernabschluss der InVision AG.

IFRS-Standards	Auswirkungen
Änderungen an IFRS 3 „Unternehmenszusammenschlüsse“	keine
Änderungen an IFRS 4 „Befreiung von der Anwendung von IFRS 9“	keine
Änderungen an IFRS 9, IAS 39, IFRS 7, IFRS 4 und IFRS 16 „Interest Rate Benchmark Reform“	keine
Änderungen an IFRS 16 „Auf die Coronavirus-Pandemie bezogene Mietkonzessionen“	keine
Einführung IFRS 17 „Versicherungsverträge“	keine
Änderungen an IAS 37 „Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen“	keine
Änderungen an IAS 16 „Sachanlagen“	keine
Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2018-2020) – Änderungen an den IFRS 1 „Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards“, IFRS 9 „Finanzinstrumente“ und IAS 41 „Landwirtschaft“	keine

Folgende Änderungen des IASB wurden im vorliegenden Konzernabschluss nicht vorzeitig angewendet. Sofern die Änderungen die InVision AG betreffen, werden die künftigen Auswirkungen auf den Konzernabschluss geprüft. Zum überwiegenden Teil steht auch die Übernahme durch die EU aus.

IFRS-Standards mit (vorauss.) Anwendungspflicht	Wesentliche Auswirkungen
Änderungen an IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“ einschließlich Änderungen an dem Practice Statement 2 Making Materiality Judgements (1.1.2023)	keine
Änderungen an IAS 8 „Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler“ (1.1.2023)	keine
Änderungen an IAS 12 „Ertragsteuern“ (1.1.2023)	keine
Änderungen an IFRS 17 „Versicherungsverträge“ und Verlängerung der vorübergehenden Befreiung von der Anwendung von IFRS 9 „Finanzinstrumente“ (1.1.2023)	keine

Die Auswirkungen auf den Konzernabschluss der weiteren vom IASB neu herausgegebenen bzw. überarbeiteten Standards, die im vorliegenden Abschluss noch nicht verpflichtend anzuwenden waren, werden derzeit geprüft. Es werden jedoch, abgesehen von etwaigen erweiterten Angabepflichten, keine wesentlichen Auswirkungen erwartet.

3. Konsolidierungskreis

Der konsolidierte Abschluss umfasst die InVision AG sowie die folgenden Tochterunternehmen:

- InVision Software AG, Zürich, Schweiz
- InVision Software, Inc., Chicago, IL, USA
- InVision Software Ltd., London, Vereinigtes Königreich
- InVision Software SAS, Paris, Frankreich
- InVision Software B.V., Utrecht, Niederlande

Die InVision Software AG (vormals injixo AG, Zug, Schweiz) wurde im Jahr 2021 umfirmiert und hat ihren Sitz von Zug nach Zürich verlegt.

Die InVision AG hält an allen konsolidierten Tochterunternehmen jeweils unmittelbar 100% der Anteile.

4. Konsolidierungsgrundsätze

Der Konzernabschluss umfasst den Abschluss der InVision AG und ihrer Tochterunternehmen zum 31. Dezember eines jeden Geschäftsjahres. Die Abschlüsse der Tochtergesellschaften werden unter Anwendung einheitlicher Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zum gleichen Bilanzstichtag aufgestellt wie der Abschluss des Mutterunternehmens.

Abschlussstichtag aller in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen ist der 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres.

Alle Salden, Transaktionen, Erträge, Aufwendungen, Gewinne und Verluste aus konzerninternen Geschäften, die im Buchwert von Vermögenswerten enthalten sind, werden in voller Höhe eliminiert.

Tochterunternehmen werden ab dem Gründungs- bzw. Erwerbszeitpunkt, d.h. ab dem Zeitpunkt, an dem der Konzern die Beherrschung erlangt, voll konsolidiert, sofern sie für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns insgesamt nicht von untergeordneter Rolle sind. Die Einbeziehung in den konsolidierten Abschluss endet, sobald die Beherrschung durch das Mutterunternehmen nicht mehr besteht.

Die Konsolidierung von neu gegründeten Tochtergesellschaften erfolgt unter Anwendung der Erwerbsmethode gemäß IFRS 3. Danach werden Anschaffungskosten des Unternehmenszusammenschlusses auf die erworbenen identifizierbaren Vermögenswerte und die übernommenen identifizierbaren Schulden und Eventualschulden entsprechend ihrer beizulegenden Zeitwerte zum Erwerbszeitpunkt verteilt. Im konsolidierten Abschluss sind entsprechend die Aufwendungen und Erträge enthalten, die seit dem Erwerb angefallen sind.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

5. Allgemeines

Der Konzernabschluss wurde auf Grundlage der historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten aufgestellt. Historische Anschaffungs- oder Herstellungskosten basieren im Allgemeinen auf dem beizulegenden Zeitwert der im Austausch für den Vermögenswert entrichteten Gegenleistung.

Die Konzernbilanz wurde nach kurz- und langfristigen Vermögenswerten und Schulden strukturiert. Die Konzerngesamtergebnisrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

6. Berichtswährung

Der Konzernabschluss wird in Euro aufgestellt, da den überwiegenden Konzerntransaktionen diese Währung zugrunde liegt. Sofern nichts anderes angegeben ist, werden sämtliche Werte entsprechend kaufmännischer Rundung auf Tausend (T€, TEUR) auf- oder abgerundet. Die Betragsangaben erfolgen in Euro (€, EUR), Tausend Euro (T€, TEUR) und Millionen Euro (Mio. €).

7. Fremdwährungsumrechnung

Jedes Unternehmen innerhalb des Konzerns legt seine eigene funktionale Währung fest. Die im Abschluss des jeweiligen Unternehmens enthaltenen Posten werden unter Verwendung dieser funktionalen Währung bewertet.

Fremdwährungstransaktionen werden zunächst zu dem am Tag des Geschäftsvorfalles gültigen Kassakurs in die funktionale Währung umgerechnet.

Monetäre Vermögenswerte und Schulden in einer Fremdwährung werden zu jedem Stichtag unter Verwendung des Stichtagskurses in die funktionale Währung umgerechnet und erfolgswirksam erfasst. Hiervon ausgenommen sind Währungsdifferenzen aus Fremdwährungsgeschäften, soweit sie zur Sicherung einer Nettoinvestition eines ausländischen Geschäftsbetriebes eingesetzt werden. Diese werden bis zur Veräußerung der Nettoinvestition direkt im Eigenkapital und erst bei deren Abgang im Periodenergebnis erfasst. Aus den Währungsdifferenzen dieser Fremdwährungskredite entstehende latente Steuern werden ebenfalls direkt im Eigenkapital erfasst. Nicht-monetäre Posten, die zu historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten in einer Fremdwährung bewertet wurden, werden mit dem Kurs am Tag des Geschäftsvorfalles umgerechnet. Nicht-monetäre Posten, die mit ihrem beizulegenden Zeitwert in einer Fremdwährung bewertet werden, werden mit dem Kurs umgerechnet, der zum Zeitpunkt der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts gültig ist.

Die Vermögenswerte und Schulden der ausländischen Geschäftsbetriebe werden zum Stichtagskurs in Euro umgerechnet. Die Umrechnung von Erträgen und Aufwendungen erfolgt zum Durchschnittskurs des Geschäftsjahres. Die hieraus resultierenden Umrechnungsdifferenzen werden als separater Bestandteil des Eigenkapitals erfasst.

Jegliche im Zusammenhang mit dem Erwerb eines ausländischen Geschäftsbetriebes entstehende Geschäfts- und Firmenwerte und jegliche am beizulegenden Zeitwert ausgerichtete Anpassungen der Buchwerte der Vermögenswerte und Schulden, die aus dem Erwerb dieses ausländischen Geschäftsbetriebes resultieren, werden zum Stichtagskurs umgerechnet.

Folgende Kurse wurden berücksichtigt (für 1,00 €):

Währung	Stichtagskurs 2021	Stichtagskurs 2020	Durchschnittskurs 2021	Durchschnittskurs 2020
USD	1,1342	1,2264	1,1830	1,1414
GBP	0,8394	0,8984	0,8597	0,8892
CHF	1,0353	1,0822	1,0810	1,0701

8. Immaterielle Vermögenswerte

Erworbene immaterielle Vermögenswerte werden bei Zugang mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

Selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte werden dann erfasst, wenn sie identifizierbar sind und es wahrscheinlich ist, dass dem Konzern der künftige wirtschaftliche Nutzen aus dem Vermögenswert zufließen wird und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Vermögenswertes zuverlässig bestimmt werden können. Für die Folgebewertung werden immaterielle

Vermögenswerte mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten erfasst, abzüglich der kumulierten Abschreibungen und der kumulierten Wertminderungsaufwendungen (ausgewiesen in den Abschreibungen). Immaterielle Vermögenswerte werden linear über ihre geschätzte Nutzungsdauer (3-15 Jahre) abgeschrieben. Der Abschreibungszeitraum und die Abschreibungsmethode werden am Ende eines jeden Geschäftsjahres überprüft.

Bei der Erstellung neuer Software und der Weiterentwicklung bestehender Software ist es der InVision-Gruppe nicht möglich, die jeweilige Software klar und eindeutig abzugrenzen, da die aus der Erstellung neuer Software und der Weiterentwicklung bestehender Software gewonnenen Erkenntnisse und Verbesserungen in weitere Produkte der InVision-Gruppe einfließen. Da nicht sämtliche Ansatzkriterien bis zum 31. Dezember des Geschäftsjahres erfüllt waren, wurden keine Entwicklungskosten aktiviert.

9. Sachanlagevermögen

Sachanlagen (Grund und Boden sowie Gebäude, Computer-Hardware, Mietereinbauten, Betriebs- und Geschäftsausstattung) werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen werden linear über die geschätzte Nutzungsdauer der einzelnen Anlagegüter vorgenommen. Die Nutzungsdauer beträgt für Gebäude 9 bis 33 Jahre, für Computer-Hardware 3 bis 5 Jahre und für Betriebs- und Geschäftsausstattung 5 bis 13 Jahre. Mietereinbauten werden über die Laufzeit des Mietverhältnisses oder, wenn kürzer, über die Nutzungsdauer abgeschrieben.

Nachträgliche Ausgaben für eine Sachanlage werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert, wenn es wahrscheinlich ist, dass der Gruppe daraus ein zukünftiger wirtschaftlicher Nutzen entsteht und die Kosten für das Anlagegut verlässlich bewertet werden können. Ausgaben für Reparaturen und Unterhalt, welche nicht die geschätzte Nutzungsdauer der Sachanlage erhöhen, werden in der Periode, in der sie anfallen, erfolgswirksam erfasst.

10. Bilanzierung von Leasingverhältnissen

Der Konzern tritt nur als Leasingnehmer im Zusammenhang mit der Anmietung von Büroräumen auf.

Leasingverhältnisse werden zu dem Zeitpunkt, zu dem der Leasinggegenstand dem Konzern zur Nutzung zur Verfügung steht, als Nutzungsrecht und entsprechende Leasingverbindlichkeit bilanziert.

Vermögenswerte und Schulden aus Leasingverhältnissen werden bei Erstansatz zu Barwerten erfasst.

Die Leasingverbindlichkeiten beinhalten den Barwert folgender Leasingzahlungen:

- feste Zahlungen (einschließlich de facto fester (in-substance fixed) Zahlungen, abzgl. etwaiger zu erhaltender Leasinganreize (lease incentives))
- variable Leasingzahlungen, die an einen Index oder (Zins-) Satz gekoppelt sind, anfänglich bewertet mit dem Index oder Zins (-Satz) zum Bereitstellungsdatum
- erwartete Zahlungen des Konzerns aus der Inanspruchnahme aus Restwertgarantien
- der Ausübungspreis einer Kaufoption, deren Ausübung durch den Konzern hinreichend sicher (reasonably certain) ist
- Strafzahlungen im Zusammenhang mit der Kündigung eines Leasingverhältnisses, sofern in der Laufzeit berücksichtigt ist, dass der Konzern die betreffende Kündigungsoption wahrnehmen wird.

In der Bewertung der Leasingverbindlichkeit sind darüber hinaus Leasingzahlungen aufgrund einer hinreichend sicheren Inanspruchnahme von Verlängerungsoptionen berücksichtigt.

Leasingzahlungen werden mit dem Leasingverhältnis zugrundeliegenden impliziten Zinssatz abgezinst, sofern dieser ohne Weiteres bestimmbar ist. Andernfalls - und dies ist in der Regel im Konzern der Fall - erfolgt eine Abzinsung mit dem Grenzfremdkapitalzinssatz des Leasingnehmers, d. h. dem Zinssatz, den der jeweilige Leasingnehmer zahlen müsste, wenn er Mittel aufnehmen müsste, um in einem vergleichbaren wirtschaftlichen Umfeld einen Vermögenswert mit einem vergleichbaren Wert für eine vergleichbare Laufzeit mit vergleichbarer Sicherheit unter vergleichbaren Bedingungen zu erwerben.

Leasingraten werden in Tilgungs- und Zinszahlungen aufgeteilt. Der Zinsanteil wird über die Laufzeit des Leasingverhältnisses erfolgswirksam erfasst, so dass sich für jede Periode ein konstanter periodischer Zinssatz auf den Restbetrag der Verbindlichkeit ergibt.

Nutzungsrechte werden zu Anschaffungskosten bewertet, die sich wie folgt zusammensetzen:

- der Betrag der Erstbewertung der Leasingverbindlichkeit
- sämtliche bei oder vor der Bereitstellung geleistete Leasingzahlungen abzüglich aller etwaig erhaltener Leasinganreize
- alle dem Leasingnehmer entstandenen anfänglichen direkten Kosten und
- geschätzte Kosten, die dem Leasingnehmer bei Demontage oder Beseitigung des zugrunde liegenden Vermögenswerts, bei der Wiederherstellung des Standorts, an dem sich dieser befindet, oder bei Rückversetzung des zugrunde liegenden

Vermögenswerts in den in der Leasingvereinbarung verlangten Zustand entstehen.

Nutzungsrechte werden linear über den kürzeren der beiden Zeiträume aus Nutzungsdauer und Laufzeit des zugrundeliegenden Leasingvertrags beschrieben. Wenn die Ausübung einer Kaufoption aus Sicht des Konzerns hinreichend sicher ist, erfolgt die Abschreibung über die Nutzungsdauer des zugrundeliegenden Vermögenswerts.

11. Fremdkapitalkosten

Fremdkapitalkosten werden in der Periode als Aufwand erfasst, in der sie angefallen sind, es sei denn, die Fremdkapitalkosten fallen für den Erwerb, den Bau oder die Herstellung qualifizierter Vermögenswerte an. In dem Fall werden die Fremdkapitalkosten den Herstellungskosten dieser Vermögenswerte hinzugerechnet. Im Geschäftsjahr wurden von der InVision-Gruppe qualifizierte Vermögenswerte weder erworben noch produziert.

12. Wertminderungen von nicht-finanziellen Vermögenswerten

Nicht-finanzielle Vermögenswerte werden auf eine Wertminderung hin überprüft, wenn Sachverhalte oder Änderungen der Umstände darauf hindeuten, dass der Buchwert eines Vermögenswertes nicht erzielbar sein könnte. Für die Werthaltigkeitsprüfung ist der erzielbare Betrag ("recoverable amount") des Vermögenswertes bzw. der Zahlungsmittel generierenden Einheit ("ZGE") zu ermitteln. Der erzielbare Betrag ist der höhere der beiden Beträge aus dem beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten ("fair value less costs to sell") und dem Nutzungswert ("value in use"). Der beizulegende Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten ist definiert als der Preis, der im Rahmen des Verkaufs eines Vermögenswertes oder einer ZGE zwischen zwei sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern abzüglich der Veräußerungskosten erzielt werden kann. Der Nutzungswert eines Vermögenswertes oder einer ZGE wird durch den Barwert eines im Rahmen der gegenwärtigen Verwendung geschätzten, erwarteten Cashflows ermittelt. Unterschreitet der erzielbare Betrag den Buchwert, erfolgt in Höhe der Differenz eine sofort erfolgswirksame Abschreibung.

Eine ertragswirksame Korrektur einer in früheren Jahren für einen Vermögenswert (außer für Firmenwerte) aufwandswirksam erfassten Wertminderung wird vorgenommen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Wertminderung nicht mehr besteht oder sich verringert haben könnte. Die Wertaufholung wird als Ertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Die Werterhöhung (bzw. Verringerung der Wertminderung) eines Vermögenswertes wird jedoch nur soweit erfasst, wie sie den Buchwert nicht übersteigt, der sich ergeben hätte, wenn in den vorherigen Jahren keine Wertminderung erfasst worden wäre (unter Berücksichtigung der Abschreibungseffekte).

13. Finanzinvestitionen und andere finanzielle Vermögenswerte

Beim erstmaligen Ansatz werden finanzielle Vermögenswerte für die Folgebewertung entweder als zu fortgeführten Anschaffungskosten oder als erfolgswirksam oder erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet klassifiziert.

Die Klassifizierung finanzieller Vermögenswerte bei der erstmaligen Erfassung hängt von den Eigenschaften der vertraglichen Cashflows der finanziellen Vermögenswerte ab. Mit Ausnahme von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die keine signifikante Finanzierungskomponente enthalten, bewertet der Konzern einen finanziellen Vermögenswert zu seinem beizulegenden Zeitwert zuzüglich Transaktionskosten. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die keine signifikante Finanzierungskomponente enthalten, werden mit dem gemäß IFRS 15 ermittelten Transaktionspreis bewertet. In diesem Zusammenhang wird auf die Rechnungslegungsmethoden in Abschnitt 18 verwiesen.

Damit ein finanzieller Vermögenswert als zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet klassifiziert und bewertet werden kann, dürfen die Cashflows ausschließlich aus Tilgungs- und Zinszahlungen (solely payments of principal and interest – SPPI) auf den ausstehenden Kapitalbetrag bestehen. Diese Beurteilung wird als SPPI-Test bezeichnet und auf der Ebene des einzelnen Finanzinstruments durchgeführt. Käufe oder Verkäufe finanzieller Vermögenswerte, die die Lieferung der Vermögenswerte innerhalb eines Zeitraums vorsehen, der durch Vorschriften oder Konventionen des jeweiligen Marktes festgelegt wird (marktübliche Käufe), werden am Handelstag erfasst, d.h. an dem Tag, an dem der Konzern die Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf des Vermögenswerts eingegangen ist.

Für die Folgebewertung werden finanzielle Vermögenswerte in zwei Kategorien klassifiziert:

- zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte (Schuldinstrumente)
- erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte (für den vorliegenden Konzernabschluss nicht relevant)

Der Konzern bewertet finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- der finanzielle Vermögenswert wird im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten, dessen Zielsetzung darin besteht, finanzielle Vermögenswerte zur Vereinnahmung der vertraglichen Cashflows zu halten, und
- die Vertragsbedingungen des finanziellen Vermögenswerts führen zu festgelegten Zeitpunkten zu Cashflows, die ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen.

Die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerte des Konzerns enthalten im Wesentlichen die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Forderungen gegen Kreditinstitute. Darüber hinaus entfallen hierauf sonstige Forderungen.

Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte werden in Folgeperioden unter Anwendung der Effektivzinsmethode bewertet und sind auf Wertminderungen zu überprüfen. Gewinne und Verluste werden erfolgswirksam erfasst, wenn der Vermögenswert ausgebucht, modifiziert oder wertgemindert wird. Für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wendet der Konzern das vereinfachte Wertberichtigungsschema des IFRS 9 an und setzt direkt den erwarteten Ausfall über die Gesamtlaufzeit der Forderung an. Die notwendige Wertberichtigung wird dabei unter Berücksichtigung historischer Ausfälle abgeleitet und – sofern relevant – anhand aktueller Entwicklungen am Markt angepasst. Im Einzelfall wird der Ausfall aber auch direkt anhand von Informationen über die Bonität des Kunden abgeleitet. Im Falle der Insolvenz eines Kunden wird der Wert der Forderung in voller Höhe als Forderungsverlust ausgewiesen. Erst zu diesem Zeitpunkt erfolgt eine Ausbuchung. Grundsätzlich werden Buchwertveränderungen bei Kundenforderungen aus Lieferungen und Leistungen unter Verwendung eines Wertberichtigungskontos reduziert und der Wertminderungsverlust erfolgswirksam erfasst. Erhöht oder verringert sich die Höhe eines geschätzten Wertminderungsaufwands in einer folgenden Berichtsperiode aufgrund eines Ereignisses, das nach der Erfassung der Wertminderung eintrat, wird der früher erfasste Wertminderungsaufwand durch Anpassung des Wertberichtigungskontos erfolgswirksam erhöht oder verringert. Wird eine ausgebuchte Forderung aufgrund eines Ereignisses, das nach der Ausbuchung eintrat, später wieder als einbringlich eingestuft, wird der entsprechende Betrag unmittelbar gegen die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst.

14. Zahlungsmittel

Die Zahlungsmittel bestehen aus Guthaben bei Kreditinstituten, die kurzfristig valuiert werden können. Die Bewertung der Guthaben bei Kreditinstituten erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten. In diesem Zusammenhang wird auf die Rechnungslegungsmethoden in Abschnitt 13 verwiesen.

15. Steuern

Die tatsächlichen Steuererstattungsansprüche und Steuerschulden für die laufende Periode und frühere Perioden sind mit dem Betrag zu bewerten, in dessen Höhe eine Erstattung von den Steuerbehörden bzw. eine Zahlung an die Behörden erwartet wird.

Latente Steuern werden, unter Verwendung der Verbindlichkeiten-Methode, für alle temporären Differenzen zwischen der Steuerbasis der Vermögenswerte/Verbindlichkeiten (tax base) und ihren Buchwerten im IFRS-Abschluss erfasst.

Latente Steuern werden unter Anwendung der Steuersätze und Steuervorschriften bewertet, die am Bilanzstichtag gelten oder im Wesentlichen gesetzlich verabschiedet sind und deren Geltung zum Zeitpunkt der Realisierung der latenten Steuerforderung bzw. der Begleichung der latenten Steuerverbindlichkeit erwartet wird.

Latente Steuerforderungen, einschließlich solcher auf Verlustvorträge, werden in dem Umfang erfasst, in dem es wahrscheinlich ist, dass ein zu versteuernder Gewinn verfügbar sein wird, gegen den die temporäre Differenz verwendet werden kann.

Die Bewertung der latenten Steuern auf Verlustvorträge und auf aktive temporäre Differenzen ist abhängig von den zukünftigen steuerlichen Ergebnissen der Gesellschaften der InVision-Gruppe. Die Schätzung dieser steuerlichen Ergebnisse erfolgt zum Bilanzstichtag unter Berücksichtigung der jeweiligen Geschäftsaussichten. Für die Aktivierung latenter Steuern aufgrund von steuerlichen Verlustvorträgen wird lediglich der Teil angesetzt, der sich aufgrund des zu erwartenden zu versteuernden Einkommens mit hoher Wahrscheinlichkeit realisieren wird.

16. Rückstellungen

Eine Rückstellung wird lediglich dann ausgewiesen, wenn die Gesellschaft eine gegenwärtige, gesetzliche oder faktische Verpflichtung aufgrund eines vergangenen Ereignisses besitzt, es wahrscheinlich ist, dass die Erfüllung der Verpflichtung zu einem Abfluss von Mitteln führt, die einen wirtschaftlichen Nutzen darstellen, und wenn eine zuverlässige Schätzung der Höhe der Verpflichtung vorgenommen werden kann. Konnte keine Rückstellung gebildet werden, weil eines der genannten Kriterien nicht erfüllt war, sind die entsprechenden Verpflichtungen unter den Eventualschulden ausgewiesen.

Rückstellungen werden zu jedem Bilanzstichtag überprüft und an die gegenwärtige beste Schätzung angepasst. Wenn erwartet wird, dass die zur Erfüllung einer zurückgestellten Verpflichtung erforderlichen Ausgaben ganz oder teilweise von einer anderen Partei erstattet werden, wird die Erstattung erst dann erfasst, wenn es so gut wie sicher ist, dass der Konzern die Erstattung erhält.

17. Finanzielle Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten umfassen langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Steuerschulden, Zinsschulden, Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern sowie sonstige Verbindlichkeiten. Sie werden bei der erstmaligen Erfassung mit den Anschaffungskosten angesetzt, die dem beizulegenden Zeitwert der erhaltenen Gegenleistung entsprechen. Sämtliche Verbindlichkeiten sind in den Folgejahren mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode gemäß IFRS 9 bewertet. Die Ausbuchung erfolgt, wenn die Verbindlichkeit beglichen, aufgehoben oder ausgelaufen ist.

Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen werden unter den finanziellen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Für die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wird auf die Erläuterungen in Abschnitt 10 verwiesen.

18. Ertrags- und Aufwandsrealisierung

Die InVision-Gruppe erzielt ihre Umsatzerlöse durch die Einräumung von Nutzungsrechten an Softwareprodukten (zeitlich unbeschränkte Nutzung, einmalige Nutzung, zeitlich beschränkte Nutzung) sowie durch die Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen.

Bei zeitlich unbeschränkten oder einmaligen Nutzungsrechten wird der Umsatz vollständig zum Zeitpunkt der Einräumung der Nutzungsrechte realisiert. Bei zeitlich beschränkten Nutzungsrechten wird der Umsatz linear pro rata temporis über den Berechnungszeitraum realisiert. Dienstleistungen werden zum Zeitpunkt der Erbringung als Umsatz realisiert.

Die Umsatzerlöse sind abzüglich Skonto, Preisnachlässen, Kundenboni und Rabatten ausgewiesen. Vereinbarungen mit mehreren Komponenten (z.B. Nutzungsgebühr und Dienstleistungen) werden intern auf ihre einzelnen Bestandteile aufgeteilt und der Umsatz entsprechend der einzelnen Komponenten realisiert.

Erträge werden grundsätzlich nur dann realisiert, wenn der Verkaufspreis fest oder bestimmbar ist, keine wesentlichen Verpflichtungen bestehen und die Einbringung der Forderungen als wahrscheinlich gilt.

Aufwendungen werden mit Inanspruchnahme der Leistung bzw. zum Zeitpunkt ihrer Verursachung bilanziell erfasst. Zinsen sind periodengerecht unter Verwendung der Effektivzinsmethode als Aufwand bzw. Ertrag ausgewiesen.

19. Eventualschulden und Eventualforderungen

Eventualschulden sind entweder mögliche Verpflichtungen, die zu einem Abfluss von Ressourcen führen können, deren Existenz aber durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer zukünftiger Ereignisse erst noch bestätigt wird, oder gegenwärtige Verpflichtungen, die nicht die Ansatzkriterien einer Schuld erfüllen. Sie werden im Anhang separat angegeben, es sei denn, die Möglichkeit eines Abflusses von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen ist unwahrscheinlich. Im Geschäftsjahr bestehen neben den Haftungsverhältnissen keine Eventualschulden.

Im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen werden Eventualschulden nach IFRS 3.37 passiviert, wenn der beizulegende Zeitwert verlässlich ermittelt werden kann.

Eventualforderungen werden im Abschluss nicht angesetzt. Sie werden jedoch im Anhang angegeben, wenn der Zufluss wirtschaftlichen Nutzens wahrscheinlich ist.

20. Ermessensausübung des Managements und Hauptquellen von Schätzunsicherheiten

Bei der Aufstellung des konsolidierten Abschlusses sind zu einem gewissen Grad Annahmen zu treffen und Schätzungen vorzunehmen, die sich auf Höhe und Ausweis der bilanzierten Vermögenswerte und Schulden, der Erträge und Aufwendungen sowie der Eventualschulden der Berichtsperiode ausgewirkt haben. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf die Beurteilung der Werthaltigkeit von Vermögenswerten, die Bewertung aktiver latenter Steuern, der konzerneinheitlichen Festlegung wirtschaftlicher Nutzungsdauern für Sachanlagen sowie die Bilanzierung und Bewertung von Rückstellungen. Den Annahmen und Schätzungen liegen Prämissen zugrunde, die auf dem jeweils aktuell verfügbaren Kenntnisstand fußen. Insbesondere wurden hinsichtlich der erwarteten künftigen Geschäftsentwicklung die zum Zeitpunkt der Aufstellung des konsolidierten Abschlusses vorliegenden Umstände ebenso wie die als realistisch unterstellte zukünftige Entwicklung des Umfelds zugrunde gelegt. Durch von den Annahmen abweichende und außerhalb des Einflussbereichs des Managements liegende Entwicklungen dieser Rahmenbedingungen können die sich einstellenden Beträge von den ursprünglich erwarteten Schätzwerten abweichen.

Erläuterungen zur Konzernbilanz

21. Zahlungsmittel

Die liquiden Mittel enthalten ausschließlich solche Zahlungsmittel, die gerechnet vom Erwerbszeitpunkt eine Restlaufzeit von weniger als drei Monaten haben. Die Zahlungsmittel bestehen wie im Vorjahr ausschließlich aus Guthaben bei Kreditinstituten.

22. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die den Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 unterliegenden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (netto) haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr und setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.312	996
Wertberichtigungen	-2	-1
Gesamt	1.310	995

23. Ertragsteuererstattungsansprüche

Die Ertragsteuererstattungsansprüche enthalten Erstattungsansprüche der InVision AG, Düsseldorf, und der InVision Software SAS, Paris, Frankreich.

24. Rechnungsabgrenzungsposten und sonstige kurzfristige Vermögensgegenstände

	31.12.2021	31.12.2020
Transitorische Rechnungsabgrenzungsposten	181	219
Sonstige kurzfristige Vermögensgegenstände	25	21
Gesamt	206	240

Die transitorischen Rechnungsabgrenzungsposten bestehen im Wesentlichen aus Vorauszahlungen für Dienstleistungs- und Versicherungsverträge für das folgende Geschäftsjahr.

25. Immaterielle Vermögenswerte

Die immateriellen Vermögenswerte enthalten im Wesentlichen entgeltlich erworbene Software und gewerbliche Schutzrechte. Die Bewertung erfolgt mit den historischen Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Bei der planmäßigen Abschreibung wurden die entgeltlich erworbene Software und die gewerblichen Schutzrechte ihrem voraussichtlichen Nutzungsverlauf über 3 - 15 Jahre abgeschrieben.

26. Sachanlagen

Die Sachanlagen teilen sich wie folgt auf:

--

	31.12.2021	31.12.2020
Grund und Boden / Gebäude	6.930	7.126
Sonstiges Sachanlagevermögen	1.355	1.447
Gesamt	8.285	8.573

Die Sachanlagen wurden jeweils mit den historischen Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Abschreibungen der Sachanlagen wurden entsprechend der Nutzungsdauer der Vermögenswerte über 3 - 33 Jahre linear vorgenommen. Die Werthaltigkeit der Sachanlagen wurde überprüft. Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

27. Entwicklung des Anlagevermögens

Geschäftsjahr 2021	01.01.2021	Zugang	Umbuchungen	Abgang	Währungsdifferenz	31.12.2021
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten						
Brutto	677	63	0	0	48	788
Abschreibungen	430	50	0	0	33	513
Netto	247	13	0	0	15	275
2. Sachanlagevermögen						
Grund und Boden / Gebäude						
Brutto	8.393	0	0	0	0	8.393
Abschreibungen	1.267	196	0	0	0	1.463
Netto	7.126	-196	0	0	0	6.930
Sonstiges Sachanlagevermögen						
Brutto	2.768	178	0	43	5	2.908
Abschreibungen	1.321	270	0	43	5	1.553
Netto	1.447	-92	0	0	0	1.355

Geschäftsjahr 2021	01.01.2021	Zugang	Umbuchungen	Abgang	Währungsdifferenz	31.12.2021
Anlagenvermögen						
Brutto	11.838	241	0	43	53	12.089
Abschreibungen	3.018	516	0	43	38	3.529
Netto	8.820	-275	0	0	15	8.560

Geschäftsjahr 2020	01.01.2020	Zugang	Umbuchungen	Abgang	Währungsdifferenz	31.12.2020
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten						
Brutto	721	12	0	0	-56	677
Abschreibungen	423	43	0	0	-36	430
Netto	298	-31	0	0	-20	247
2. Sachanlagevermögen						
Grund und Boden / Gebäude						
Brutto	8.393	0	0	0	0	8.393
Abschreibungen	1.073	194	0	0	0	1.267
Netto	7.320	-194	0	0	0	7.126
Sonstiges Sachanlagevermögen						
Brutto	2.761	68	0	57	-4	2.768
Abschreibungen	1.144	238	0	57	-4	1.321
Netto	1.617	-170	0	0	0	1.447
Anlagenvermögen						
Brutto	11.875	80	0	57	-60	11.838
Abschreibungen	2.640	475	0	57	-40	3.018

Geschäftsjahr 2020	01.01.2020	Zugang	Umbuchungen	Abgang	Währungsdifferenz	31.12.2020
Netto	9.235	-395	0	0	-20	8.820

28. Nutzungsrechte

	2021	2020
Stand 01.01.	1.384	1.522
Neubewertung durch Mietanpassungen	-19	50
Planmäßige Abschreibungen	-185	-188
Gesamt	1.180	1.384

Infolge der Erstanwendung von IFRS 16 zum 1. Januar 2019 werden die Nutzungsrechte an angemieteten Büroräumen für die Standorte in Leipzig und Paris bilanziert.

29. Latente Steuern

Der Bestand an aktiven latenten Steuern nach Bilanzpositionen ergibt sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

	31.12.2021	31.12.2020
Latente Steuern aufgrund temporärer Differenzen aus konzerninterner Lizenzübertragung	2.070	2.760
Latente Steuern aufgrund temporärer Differenzen aus der Anwendung von IFRS 16	34	34
Gesamt	2.104	2.794

Die steuerlichen Verlustvorräte für den Konzern zum 31. Dezember 2021 betragen insgesamt 10.204 TEUR (Vorjahr: 5.700 TEUR). Auf die oben genannten Verlustvorräte wurden keine latenten Steuern angesetzt, da die Realisation für nicht ausreichend gehalten wird. Bewertet zu individuellen Steuersätzen hätten bis zu 2.379 TEUR latente Steuern aktiviert werden können.

30. Sonstige langfristige Vermögenswerte

Die sonstigen langfristigen Vermögenswerte enthalten ausschließlich gezahlte Kauttionen für angemietete Büroräume.

31. Kurzfristige Verbindlichkeiten

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten teilen sich wie folgt auf:

	2021	2020
Kundenvertragsverbindlichkeiten	767	551

	2021	2020
Rückstellungen	204	209
Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen	189	186
Ertragsteuerverbindlichkeiten	173	817
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	152	94
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	960
Sonstige Verbindlichkeiten	488	298
Gesamt	1.973	3.115

32. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die InVision AG hat in 2018 zur Refinanzierung von Investitionen und zur Durchführung weiterer Investitionen ein durch eine Grundschuld besichertes Bankdarlehen in Höhe von 6.000 TEUR aufgenommen. Das in den Vorjahren vollständig abgerufene Darlehen wurde in den ersten beiden Quartalen des Geschäftsjahres planmäßig mit jeweils 240 TEUR getilgt, ab dem dritten Quartal 2021 wurde die Tilgung vereinbarungsgemäß bis einschließlich zum 30. März 2025 ausgesetzt.

33. Leasingverbindlichkeiten

Der als kurzfristig eingestufte Anteil der Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen nach IFRS 16 beträgt zum Bilanzstichtag 189 TEUR (Vorjahr: 186 TEUR).

34. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen weisen einen Saldo von 152 TEUR aus und liegen stichtagsbedingt über dem Vorjahresvergleichszeitpunkt.

35. Ertragsteuerverbindlichkeiten und Rückstellungen

Die Ertragsteuerverbindlichkeiten und Rückstellungen haben sich wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.21	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Währungsdifferenz	Stand 31.12.21
Ertragsteuerverbindlichkeiten	817	758	28	142	0	173
Rückstellungen für:						
- Personalkosten	42	42	0	39	0	39
- Abschlusskosten	98	91	4	95	1	99
- ausstehende Rechnungen	26	20	1	15	1	21
- Berufsgenossenschaft	20	20	0	23	0	23
- Sonstiges	23	25	2	26	0	22

	Stand 01.01.21	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Währungsdifferenz	Stand 31.12.21
Summe Rückstellungen	209	198	7	198	2	204
Gesamt	1.026	956	35	340	2	377

	Stand 01.01.20	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Währungsdifferenz	Stand 31.12.20
Ertragsteuerverbindlichkeiten	1.202	415	0	31	-1	817
Rückstellungen für:						
- Personalkosten	72	72	0	42	0	42
- Abschlusskosten	92	91	0	98	-1	98
- ausstehende Rechnungen	34	17	12	22	-1	26
- Berufsgenossenschaft	20	20	0	20	0	20
- Sonstiges	21	17	0	19	0	23
Summe Rückstellungen	239	217	12	201	-2	209
Gesamt	1.441	632	12	232	-3	1.026

36. Kundenvertragsverbindlichkeiten und sonstige Verbindlichkeiten

Alle Kundenvertragsverbindlichkeiten und sonstigen Verbindlichkeiten sind kurzfristig und teilen sich wie folgt auf:

	2021	2020
Kundenvertragsverbindlichkeiten	767	551
Umsatzsteuer	170	2
Sonstige Steuern	152	153
Lohnsteuer	127	113
Soziale Abgaben	38	30
Übrige sonstige Verbindlichkeiten	2	0
Gesamt	1.256	849

Als Kundenvertragsverbindlichkeiten wurden die Zahlungen abgegrenzt, die der Konzern von Kunden erhalten hat, für die zukünftig über einen bestimmten Zeitraum noch Leistungen zu erbringen sind.

37. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Der als langfristig eingestufte Anteil der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beträgt zum Bilanzstichtag 5.040 TEUR (Vorjahr: 4.560 TEUR).

38. Leasingverbindlichkeiten

Der als langfristig eingestufte Anteil der Leasingverbindlichkeiten nach IFRS 16 beträgt zum Bilanzstichtag 1.104 TEUR (Vorjahr: 1.310 TEUR).

39. Gezeichnetes Kapital

Als gezeichnetes Kapital wird das Grundkapital der InVision AG ausgewiesen. Das gezeichnete Kapital ist aufgeteilt in 2.235.000 Stückaktien mit jeweils einem rechnerischen Anteil von 1 EUR am Grundkapital der Gesellschaft. Die Gesellschaft hält zum Ende des Berichtszeitraums keine eigenen Stückaktien.

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 28. Mai 2025 einmalig oder mehrmalig um bis zu 1.117.500 EUR (Genehmigtes Kapital 2020) zu erhöhen.

Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 08. Oktober 2021 wurde das in der Hauptversammlung vom 29. Mai 2020 festgesetzte bedingte Kapital 2020 in Höhe von 1.117.500 EUR um 223.500 EUR auf 894.000 EUR herabgesetzt. Darüberhinaus ist gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 08. Oktober 2021 das Grundkapital um bis zu 223.500,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 223.500 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021).

Des Weiteren wurde die Gesellschaft durch Beschluss der Hauptversammlung am 08. Oktober 2021 ermächtigt, bis zum 07. Oktober 2026 eigene Aktien bis zu einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt 223.500 EUR oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Zusammen mit den für Handelszwecke und aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich jeweils im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zu keinem Zeitpunkt 10% des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.

40. Rücklagen

Die Rücklagen beinhalten Nettoemissionserlöse, IPO-Kosten unter Berücksichtigung von Steuereffekten, Käufe und Verkäufe von eigenen Aktien, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln und den beizulegenden Zeitwert der zum Bilanzstichtag ausgegebenen Aktienoptionen.

41. Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung

Die Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung ist Folge der Umrechnung nach der modifizierten Stichtagsmethode. Die Differenz ergibt sich aus der Umrechnung der Posten der Gewinn- und Verlustrechnungen der Tochtergesellschaften, die in Fremdwährung bilanziert haben, zum Durchschnittskurs und des Eigenkapitals der jeweiligen Tochtergesellschaften zum historischen Kurs der Erstkonsolidierung einerseits und dem Stichtagskurs für die Umrechnung der übrigen Vermögenswerte und Schulden andererseits.

42. Aktienoptionsprogramm

Aktienoptionsprogramm 2021

Aufgrund des am 8. Oktober 2021 in der ordentlichen Hauptversammlung der InVision AG gefassten Hauptversammlungsbeschlusses sind Vorstand und Aufsichtsrat ermächtigt, bis zu 223.500 Aktienoptionen auszugeben. Die Aktienoptionen können einmalig oder mehrmals in mehreren Tranchen bis einschließlich zum 7. Oktober 2026 ausgegeben werden. Zugleich beschloss die Hauptversammlung am 8. Oktober 2021 eine bedingte Kapitalerhöhung um bis zu 223.500 EUR durch Ausgabe von bis zu 223.500 auf den Inhaber lautenden Stückaktien. Die Kapitalerhöhung dient der Sicherung von Bezugsrechten aus den Aktienoptionen. Durch das Aktienoptionsprogramm 2021 sollen diejenigen Führungskräfte und Arbeitnehmer, die die Unternehmensstrategie gestalten und umsetzen und damit maßgeblich für die Wertentwicklung des Unternehmens verantwortlich sind, am Erfolg des Unternehmens teilhaben. Bis zu 78.225 Aktienoptionen entfallen auf Mitglieder des Vorstands und bis zu 145.275 Aktienoptionen entfallen auf Mitglieder der Geschäftsführung der mit der Gesellschaft im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen, auf ausgewählte Führungskräfte und Arbeitnehmer der InVision AG und ausgewählte Führungskräfte

und Arbeitnehmer der mit der Gesellschaft im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen. Die Aktienoptionen können nur ausgeübt werden, wenn die durchschnittliche jährliche Wachstumsrate (compound annual growth rate, „CAGR“) des Konzernumsatzes der InVision AG im Referenzzeitraum (wie nachfolgend definiert) mindestens 20% beträgt. Der Referenzzeitraum umfasst die 20 Berichtsquartale der Gesellschaft, beginnend mit dem vierten Quartal, das vor dem Quartal liegt, in das der Ausgabetermin fällt. Wird das Erfolgsziel nicht erreicht, verfallen die vom Erfolgsziel abhängigen Aktienoptionen ersatz- und entschädigungslos. Die Aktienoptionen können, vorbehaltlich der Erreichung des Erfolgsziels und der Erfüllung der weiteren Ausübungsvoraussetzungen sowie etwaiger gesetzlicher Beschränkungen, nach Ablauf der Wartezeit innerhalb von maximal drei Jahren ausgeübt werden. Die erste Tranche mit insgesamt 101.134 Aktienoptionen wurde am 19. November 2021 ausgegeben. Der erstmalige Ausübungszeitpunkt der Aktienoptionen aus der ersten Tranche ist der 19. November 2025. Die Bewertung der Aktienoptionen erfolgt gemäß IFRS 2 nach dem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktienoptionen. Für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes der Aktienoptionen wurde die „Monte-Carlo-Simulation“ herangezogen.

Daraus ergibt sich folgender Bilanzansatz:

	1. Tranche
Ausgabezeitpunkt	19.11.2021
Ausgegebene Aktienoptionen (in Stück)	101.134
Bewertung pro Stück (gem. MC-Simulation) in EUR	6,15
Perioden (Monate)	48
Gesamtaufwand in EUR	621.974,10
Aufwand pro Periode in EUR	12.957,79

Die Rücklagen wurden zum 31. Dezember 2021 entsprechend der Bewertung um 12.957,79 EUR erhöht.

Erläuterungen zur Konzerngesamtergebnisrechnung

43. Umsatzerlöse

Umsatzerlöse	2021	2020
Gesamt	13.691	12.752

Die Umsätze nach Regionen gliedern sich wie folgt:

Nach Regionen	2021	2020
Deutschland	6.426	6.225
Ausland	7.265	6.527
Gesamt	13.691	12.752

Für die Aufteilung der Umsatzerlöse nach Regionen ist der Sitz der die Umsätze erfassenden Gesellschaft maßgeblich.

44. Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen von 62 TEUR (Vorjahr: 65 TEUR) wurden im Wesentlichen Sachbezüge aus Mitarbeiterverpflegung, Erlöse aus dem Verkauf von IT-Hardware und periodenfremde Erträge erfasst.

45. Materialaufwand

Der Aufwand für projektspezifische Leistungen von selbständigen Unternehmern beträgt 3 TEUR (Vorjahr: 0,5 TEUR).

46. Personalaufwand

Der Personalaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

	2021	2020
Löhne und Gehälter	8.901	7.354
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	1.623	1.349
Gesamt	10.524	8.703
- davon für Altersversorgung (Direktversicherungen)	69	54

Bei den Direktversicherungen handelt es sich um einen beitragsorientierten Plan.

47. Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen

Von den ausgewiesenen Abschreibungen entfallen 185 TEUR (Vorjahr: 188 TEUR) auf die nach IFRS 16 zu aktivierenden Nutzungsrechte.

Es lagen keine Wertminderungen von immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen vor. Ausgewiesen werden daher ausschließlich planmäßige Abschreibungen.

48. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen gliedern sich wie folgt:

Sonstige betriebliche Aufwendungen	2021	2020
Cloud-Leistungen	1.084	768
Beratungsaufwendungen	633	447
Marketingaufwand	483	223
Raumaufwendungen	298	293
Personalbeschaffung	175	75
Versicherungen	92	74
Sonstige Personalnebenkosten	90	58

	2021	2020
Ausbildung & Seminare	68	10
Reiseaufwendungen	58	78
Aufsichtsratsvergütung	56	56
Kommunikationsaufwendungen	54	55
Forderungsverluste und Wertberichtigungen	12	9
Übrige sonstige Aufwendungen	159	170
Gesamt	3.262	2.316

49. Forschung und Entwicklung

Die Aufwendungen für Forschung und Entwicklung beliefen sich im Geschäftsjahr auf 5.507 TEUR (Vorjahr 5.282 TEUR).

50. Finanzergebnis

	2021	2020
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-94	-107

Fremdkapitalkosten werden als Aufwand in der Periode erfasst, in der sie angefallen sind.

51. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag gliedern sich wie folgt:

	2021	2020
Ertragsteuern	-117	73
Latente Steuern	-690	-687
Gesamt	-807	-614

Einzelangaben zu den gebildeten aktiven latenten Steuern sind dem vorhergehenden Abschnitt 29 zu entnehmen. Bei der Bildung der latenten Steuern wird ein Ertragsteuersatz von 30% für die inländische Kapitalgesellschaft zugrunde gelegt, für die ausländischen Tochtergesellschaften jeweils der zukünftige lokale Steuersatz.

Die tatsächliche Steuerquote ergibt sich wie folgt:

--

	2021	2020
Konzernergebnis vor Steuern	-827	986
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	807	614
Tatsächliche Steuerquote	-98%	62%

Der Unterschied zwischen dem rechnerischen Ertragsteueraufwand bei Anwendung des für den InVision-Konzern gültigen Steuersatzes und dem ausgewiesenen Ertragsteueraufwand ist auf folgende Ursachen zurückzuführen:

	2021	2020
Ergebnis vor Ertragsteuern	-827	986
Rechnerischer Ertragsteueraufwand auf Basis des Steuersatzes des Mutterunternehmens	-248	296
Effekte aus Verlustvorträgen /-rückträgen	0	-185
Internationale Steuersatzunterschiede	-312	-213
Sonstige steuerliche Effekte	1.367	716
Gesamt	807	614

Die sonstigen steuerlichen Effekte beinhalten neben steuerlich nicht abzugsfähigen Aufwendungen und nicht steuerbaren Erträgen im Wesentlichen die nicht bewerteten steuerlichen Verlustvorträge bei der InVision AG, Düsseldorf, und der InVision Software Inc., Chicago, USA.

Erläuterungen zur Konzernkapitalflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung zeigt, wie sich die flüssigen Mittel des InVision-Konzerns durch Mittelzuflüsse und -abflüsse im Geschäftsjahr verändert haben. Entsprechend IAS 7 wird zwischen Zahlungsströmen aus laufender Geschäftstätigkeit und aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit unterschieden.

Die in der Kapitalflussrechnung betrachtete Nettofinanzposition umfasst alle in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mittel, d.h. Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten, soweit sie innerhalb von drei Monaten (gerechnet vom Erwerbszeitpunkt) ohne nennenswerte Wertschwankungen verfügbar sind, abzüglich kurzfristiger Finanzverbindlichkeiten. Die Cashflows aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit werden direkt, d.h. zahlungsbezogen, ermittelt. Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit wird demgegenüber aus dem Periodenergebnis indirekt abgeleitet. Im Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit sind folgende Ein- und Auszahlungen enthalten:

	2021	2020
Erhaltene Zinsen	0	0
Gezahlte Zinsen	-94	-107
Erhaltene Ertragsteuern	136	0

	2021	2020
Gezahlte Ertragsteuern	-827	-634

Die in der Kapitalflussrechnung ausgewiesene Nettofinanzposition entspricht dem Bestand der ausgewiesenen flüssigen Mittel der Konzernbilanz.

Sonstige Angaben

52. Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Die im Konzern bestehenden finanziellen Verbindlichkeiten setzen sich zusammen aus einem Darlehen zur Refinanzierung von Investitionen und zur Durchführung weiterer Investitionen, Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen sowie kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Die wesentlichen finanziellen Vermögenswerte des Konzerns bestehen aus liquiden Mitteln sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Der Buchwert dieser Positionen stellt das maximale Ausfallrisiko dar. Es beträgt insgesamt 7.648 TEUR (Vorjahr: 8.786 TEUR). Geschäftsverbindungen werden nur mit kreditwürdigen Vertragspartnern eingegangen. Zur Bewertung der Kreditwürdigkeit, insbesondere von Großkunden, werden verfügbare Finanzinformationen sowie eigene Handelsaufzeichnungen herangezogen. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen gegen eine Anzahl von Kunden unterschiedlicher Branchen und Regionen. Ständige Kreditbeurteilungen werden hinsichtlich des finanziellen Bestands der Forderungen durchgeführt. Üblicherweise wird ein Zahlungsziel von 30 Tagen ohne Abzug gewährt. Für alle Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, welche zum Bilanzstichtag mit mehr als 45 Tagen überfällig waren und für die ein Ausfallrisiko bestand, wurden Wertberichtigungen gebildet.

Derivate und Sicherungsgeschäfte wurden nicht eingegangen. Neueinstufungen wurden über die Neuklassifizierung im Rahmen der Umstellung auf IFRS 9 weder 2021 noch 2020 vorgenommen.

Bei den ausgewiesenen Buchwerten der finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten existieren keine nennenswerten Differenzen zu den Zeitwerten.

53. Kapitalrisikomanagement

Der Konzern steuert sein Kapital (Eigenkapital plus Schulden abzüglich Zahlungsmittel) mit dem Ziel, durch finanzielle Flexibilität seine Wachstumsziele bei gleichzeitiger Optimierung der Finanzierungskosten zu erreichen. Die diesbezügliche Gesamtstrategie ist im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Das Management überprüft die Kapitalstruktur mindestens halbjährlich. Dabei werden die Kapitalkosten, die gegebenen Sicherheiten sowie die offenen Kreditlinien und Kreditmöglichkeiten überprüft.

Die Kapitalstruktur stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

	31.12.2021	31.12.2020
Eigenkapital	11.870	13.413
- Anteil am Gesamtkapital	59%	60%
Verbindlichkeiten	8.118	8.985
- Anteil am Gesamtkapital	41%	40%
Kurzfristige Verbindlichkeiten	1.973	3.115
- Anteil am Gesamtkapital	10%	14%
Nettoverschuldungsgrad*	15%	9%

(*) berechnet als Verbindlichkeiten abzgl. flüssige Mittel im Verhältnis zum Eigenkapital

Der Konzern hat eine Zieleigenkapitalquote von 50 Prozent.

54. Finanzrisikomanagement

Die Überwachung des Finanzrisikos wird zentral durch das Management gesteuert. Die einzelnen Finanzrisiken werden mindestens vierteljährlich grundsätzlich überprüft.

Die sich aus den Finanzinstrumenten ergebenden wesentlichen Risiken des Konzerns umfassen Liquiditäts- und Kreditrisiken. Geschäftsverbindungen werden grundsätzlich nur mit kreditwürdigen Vertragsparteien abgeschlossen. Darüber hinaus werden die Forderungsbeträge laufend überwacht, so dass der InVision-Konzern keinem wesentlichen Kreditrisiko ausgesetzt ist. Das maximale Ausfallrisiko ist auf den jeweiligen in der Bilanz ausgewiesenen Buchwert der Vermögenswerte begrenzt.

Der Konzern steuert Liquiditätsrisiken durch das Halten von angemessenen Rücklagen, Überwachung und Pflege der Kreditvereinbarungen sowie Planung und Abstimmung der Mittelzuflüsse und -abflüsse.

55. Marktrisiken

Marktrisiken können sich aus Änderungen von Wechselkursen (Wechselkursrisiko) oder Zinssätzen (Zinsrisiko) ergeben. Aufgrund der geringen Relevanz dieser Risiken für den Konzern, wurden diese bisher nicht durch derivative Finanzinstrumente abgesichert. Die Steuerung erfolgt durch eine kontinuierliche Überwachung. Wechselkursrisiken werden dadurch weitgehend vermieden, dass der Konzern im Wesentlichen in EUR bzw. lokaler Währung fakturiert. Die Fremdwährungsforderungen betragen zum Bilanzstichtag 898 TEUR (Vorjahr: 208 TEUR) und die Fremdwährungsverbindlichkeiten 7 TEUR (Vorjahr: 50 TEUR). Wenn der EUR gegenüber sämtlichen konzernrelevanten Währungen zum 31. Dezember 2021 um 10 Prozent aufgewertet gewesen wäre, wäre das Vorsteuerergebnis um 4 TEUR (Vorjahr: 13 TEUR) niedriger gewesen.

56. Transaktionen mit nahe stehenden Personen

Liefer- und Leistungsbeziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen bestanden weder im Berichts- noch im Vorjahr.

57. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Der am 24. Februar 2022 gestartete russische Militärangriff auf die Ukraine hat weltweit zu weitreichenden Sanktionen gegen Russland geführt. Dies wird mittel- und langfristig Konsequenzen für die Gesamtwirtschaft haben. Ein unmittelbares wirtschaftliches Risiko sieht die Gesellschaft in diesem Zusammenhang allerdings nicht, da sowohl Russland als auch die Ukraine keine relevanten Absatzmärkte für den InVision-Konzern darstellen.

58. Anzahl der Mitarbeiter

Im Geschäftsjahr 2021 wurden ohne Vorstand durchschnittlich 128 (Vorjahr: 113) Mitarbeiter beschäftigt.

59. Angaben zu den Unternehmensorganen

Dem Vorstand gehörten im Geschäftsjahr an:

- Peter Bollenbeck (Vorsitzender), Düsseldorf

Im Geschäftsjahr erhielt der Vorstand die nachfolgend aufgeführten Bezüge:

In EUR	2021	2020
Peter Bollenbeck	384.895	364.695
davon Festgehalt	380.000	360.000
davon sonstige Bezüge	4.895	4.695

Der Vorstand besitzt zum Bilanzstichtag direkt und indirekt 35,14% der Aktien der Gesellschaft (31.12.2020: 35,14%).

Im Geschäftsjahr 2021 sind dem Vorstand 78.225 Aktienoptionen zu einem Barwert von 6,15 € je Aktienoption (481 TEUR) zugeteilt worden.

Der Aufsichtsrat wird gebildet von:

- Dr. Thomas Hermes (Vorsitzender), Rechtsanwalt und Notar, Essen
- Matthias Schroer (stellvertretender Vorsitzender), Kaufmann, Prien am Chiemsee
- Prof. Dr. Wilhelm Mülder, Hochschulprofessor, Essen

Dr. Thomas Hermes ist Aufsichtsratsvorsitzender der Wohnungsgenossenschaft Essen-Nord e.G., Aufsichtsratsvorsitzender der Essen-Nord Bau GmbH, Mitglied des Aufsichtsrates von Rot-Weiss Essen e.V., Mitglied des jeweiligen Kuratoriums des Politischen Forums Ruhr e.V., Essen, und der Sankt-Clemens-Maria-Hofbauer-Stiftung, Essen. Matthias Schroer und Prof. Dr. Wilhelm Mülder haben keine weiteren Aufsichtsratsmandate.

Die als Festvergütung gezahlten Bezüge des Aufsichtsrates setzten sich wie folgt zusammen:

In EUR	2021	2020
Dr. Thomas Hermes	25.000	25.000
Matthias Schroer	18.750	18.750
Prof. Dr. Wilhelm Mülder	12.500	12.500
Gesamtvergütung Aufsichtsrat	56.250	56.250

An die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrates wurden im Geschäftsjahr keine Kredite vergeben, Vorschüsse auf zukünftige Gehaltszahlungen gewährt oder Haftungsverhältnisse zugunsten dieser Personen eingegangen.

60. Angaben zum Honorar des Abschlussprüfers

Das für den Abschlussprüfer im Geschäftsjahr 2021 erfasste Honorar gliedert sich wie folgt:

	2021	2020
Abschlussprüfungsleistungen	53	53
Steuerberatungsleistungen	5	9
Gesamt	58	62

61. Angaben zur Segmentberichterstattung

Da die internen und externen Geschäftsprozesse für alle Produkte und Dienstleistungen weitestgehend identisch sind, bilden dieselben ein einziges operatives Segment im Sinne des IFRS 8.

62. Ergebnisverwendungsvorschlag

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

63. Erklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat haben am 27. Januar 2022 gemäß § 161 AktG für die Gesellschaft eine Erklärung abgegeben, inwieweit sie den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entspricht, und im Internet unter www.ivx.com/investors/corporate-governance/compliance-statement veröffentlicht.

Düsseldorf, den 21. März 2022

Peter Bollenbeck

Konzernlagebericht

der InVision AG für das Geschäftsjahr 2021

Der folgende Lagebericht wurde nach den Vorgaben des § 315 HGB aufgestellt und enthält Informationen über die InVision AG, Düsseldorf (im Folgenden auch „AG“ oder „Gesellschaft“ genannt), sowie ihre konsolidierten Tochtergesellschaften (zusammen mit der Gesellschaft im Folgenden auch „InVision“, „InVision-Gruppe“, „InVision-Konzern“, „Konzern“ oder „wir“ genannt). Die InVision AG nimmt als Muttergesellschaft des Konzerns konzernleitende Funktionen wahr und ist gleichzeitig wesentlicher Bestandteil der InVision-Gruppe. Die Ausführungen beziehen sich grundsätzlich auf den Konzern, sofern nicht ausdrücklich auf die Gesellschaft verwiesen wird.

Das Unternehmen

Geschäftstätigkeit

Die InVision-Gruppe entwickelt und vertreibt Produkte zur Optimierung des Personaleinsatzes (Workforce Management) und zur Ausbildung von Mitarbeitern (Education) und ist hauptsächlich in Europa und den USA tätig.

Mitarbeiter

Am 31. Dezember 2021 waren inklusive Vorstand weltweit 144 Mitarbeiter bei der InVision-Gruppe beschäftigt. Damit lag die Mitarbeiterzahl zum Bilanzstichtag über dem Vorjahresniveau (31. Dezember 2020: 118 Mitarbeiter). Im Inland waren zum Jahresende 101 Mitarbeiter beschäftigt (31. Dezember 2020: 89 Mitarbeiter), während 43 Mitarbeiter in den ausländischen Tochtergesellschaften angestellt waren (31. Dezember 2020: 29 Mitarbeiter).

Forschung & Entwicklung

Der Forschungs- und Entwicklungsaufwand ist im Geschäftsjahr um 4,26% auf 5.507 TEUR gestiegen (Vorjahr: 5.282 TEUR). Der Anteil des F&E-Aufwands am Umsatz beträgt 40% (31. Dezember 2020: 41%).

Angaben gemäß § 315 a HGB

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 2.235.000 Euro und ist in 2.235.000 nennwertlose Inhaberaktien eingeteilt. Auf jede Aktie entfällt ein rechnerischer Anteil von 1,00 Euro am Grundkapital. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Aktionäre nehmen nach Maßgabe der Satzung und der gesetzlichen Vorschriften ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus.

Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Mai 2020 ist der Vorstand nach § 4 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 28. Mai 2025 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 1.117.500,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020). Die neuen Aktien können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge,
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; auf diesen Höchstbetrag für einen Bezugsrechtsausschluss ist der anteilige Betrag am Grundkapital von Aktien anzurechnen, die seit dem 29. Mai 2020 unter Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020 bereits ausgegeben wurden oder aufgrund seit dem 29. Mai 2020 begebener Options- oder Wandlungsrechte bzw. seither begründeter Wandlungspflichten bezogen werden können, soweit bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals bzw. bei der Begebung der Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß bzw. entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird; weiter ist der anteilige Betrag am Grundkapital von eigenen Aktien anzurechnen, die die Gesellschaft auf der Grundlage einer Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG seit dem 29. Mai 2020 erworben und an Dritte gegen Barzahlung ohne Einräumung eines Bezugsrechts der Aktionäre veräußert hat, es sei denn, dass diese Veräußerung über die Börse oder aufgrund eines öffentlichen Angebotes an die Aktionäre erfolgt ist;
- soweit es erforderlich ist, den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen ein Bezugsrecht zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechtes bzw. einer Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen.

Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 08. Oktober 2021 wurde das in der Hauptversammlung vom 29. Mai 2020 festgesetzte bedingte Kapital 2020 in Höhe von 1.117.500 EUR um 223.500 EUR auf 894.000 EUR (bedingtes Kapital 2020) herabgesetzt. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur soweit durchzuführen, wie die Gläubiger von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, welche von der Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 29. Mai 2020 bis zum 28. Mai 2025 ausgegeben wurden, von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch gemacht haben und die

Gesellschaft nicht den Wandlungsanspruch auf andere Weise erfüllt hat. Die neuen Aktien sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres gewinnbezugsberechtigt, in dem sie ausgegeben werden. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt, die Einzelheiten der Durchführung der jeweiligen bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.

Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 08. Oktober 2021 ist das Grundkapital um bis zu EUR 223.500,00 durch Ausgabe von bis zu 223.500 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital 2021). Das bedingte Kapital 2021 dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses vom 08. Oktober 2021 bis 07. Oktober 2026 von der Gesellschaft ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber der ausgegebenen Aktienoptionen von ihrem Recht zum Bezug auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft die Erfüllung der Aktienoptionen nicht auf andere Weise gewährt. Die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital 2021 erfolgt zu einem Ausgabebetrag, der dem gemäß Ziff. v) der Ermächtigung festgelegten Ausübungspreis entspricht. Die neuen Aktien sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres gewinnbezugsberechtigt, in dem sie ausgegeben werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die Einzelheiten der Durchführung der jeweiligen bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, es sei denn, es sollen Aktienoptionsrechte und Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausgegeben werden; in diesem Fall legt der Aufsichtsrat der Gesellschaft die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung fest.

Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 08. Oktober 2021 sind der Vorstand und, soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, der Aufsichtsrat dazu ermächtigt, bis einschließlich zum 07. Oktober 2026 einmalig oder mehrmals bis zu 223.500 Bezugsrechte (Aktienoptionen) auf bis zu 223.500 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft an Bezugsberechtigte im Sinne des § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG (Bezugsberechtigte) zu gewähren. Eine Aktienoption gewährt ein Bezugsrecht auf eine Aktie der Gesellschaft. Ein Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft besteht nicht. Soweit Aktienoptionen aufgrund der Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses mit der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG, aufgrund des Ausscheidens eines verbundenen Unternehmens aus der Unternehmensgruppe oder aus sonstigen Gründen während des Ermächtigungszeitraums verfallen, darf eine entsprechende Anzahl von Aktienoptionen erneut an Bezugsberechtigte ausgegeben werden. Die Erfüllung der ausgeübten Bezugsrechte kann nach Wahl der Gesellschaft entweder durch Ausnutzung des bedingten Kapitals 2021 oder durch eigene Aktien der Gesellschaft nach Maßgabe der Ermächtigung zum Erwerb und Veräußerung eigener Aktien der Gesellschaft erfolgen. Daneben besteht auch das Recht der Gesellschaft zum Barausgleich.

Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 08. Oktober 2021 ist die Gesellschaft ermächtigt bis zum 7. Oktober 2026 eigene Aktien bis zu einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt 223.500 EUR oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Zusammen mit den für Handelszwecke und aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich jeweils im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zu

keinem Zeitpunkt 10% des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Die aufgrund der Ermächtigung erworbenen Aktien können zu allen gesetzlichen Zwecken verwendet werden. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals, für einen oder mehrere Zwecke ausgeübt werden. Sie kann auch durch abhängige oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels mit eigenen Aktien ausgenutzt werden. Die Gesellschaft hält zum Bilanzstichtag keine eigenen Aktien.

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist der Gesellschaft eingeräumt worden, um u.a. das Eigenkapital flexibel den jeweiligen Erfordernissen anpassen und auf günstige Börsensituationen reagieren zu können. Außerdem wird der Gesellschaft die Möglichkeit gegeben, eigene Aktien auch zur Bedienung des Aktienoptionsprogramms 2021 verwenden zu können. Darüber hinaus können erworbene Aktien als Gegenleistung verwendet werden, um Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben.

Nach Kenntnis der Gesellschaft waren zum 31. Dezember 2021 folgende Aktionäre mit mehr als 10 Prozent am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt:

- Peter Bollenbeck, Düsseldorf (35,14%) hiervon direkt 17,00%, indirekt über InVision Holding GmbH 18,14%
- InVision Holding GmbH, Düsseldorf (18,14%)
- Investmentaktiengesellschaft für langfristige Investoren TGV, Bonn (15,01%)
- Matthias Schroer, Prien am Chiemsee (11,32%)
- Armand Zohari, Bochum (10,00%)

Vorstandsmitglieder werden gemäß §§ 84 ff. AktG bestellt und abberufen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung besteht der Vorstand aus mindestens einer Person. Die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands ist zulässig. Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung erfolgt die Bestimmung der Anzahl sowie die Bestellung der ordentlichen Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder sowie der Widerruf der Bestellung durch den Aufsichtsrat, ebenso die Ernennung eines Mitglieds des Vorstands zum Vorstandsvorsitzenden sowie weiterer Vorstandsmitglieder zu stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. § 8 Satz 2 der Satzung legt die Alleinvertretung fest, wenn nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist.

Satzungsänderungen werden gemäß § 179 AktG durch die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung ist der Aufsichtsrat zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen. Gemäß § 21 Abs. 1 der Satzung bedürfen Beschlüsse der Hauptversammlung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert,

genügt danach, sofern nicht durch Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.

Wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebotes stehen, bestehen nicht. Ebenso wurden keine Entschädigungsvereinbarungen mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebotes getroffen.

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Laut Internationalem Währungsfonds ist die Wirtschaftsleistung im Euroraum 2021 um 5,2% und in den USA um 5,6% gestiegen. Gemäß Bitkom Research GmbH ist der Markt für Informationstechnik im Berichtsjahr um 6,3% gewachsen.

Geschäftsentwicklung

Die bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren der InVision-Gruppe sind der Gesamtumsatz, der injixo ARR (annualisierter Umsatz mit injixo Cloud Abonnements) und die EBIT-Marge (Anteil Konzerngesamtergebnis vor Steuern am Umsatz). Durch das Geschäftsmodell des Konzerns hat eine positive oder negative Entwicklung dieser Leistungsindikatoren eine korrelierende Auswirkung auf die Entwicklung der Finanz- und Vermögenslage.

Ertragslage

Der injixo ARR ist zum Ende des Geschäftsjahres 2021 um 33% auf 6.612 TEUR gestiegen (12/2020: 4.980 TEUR). Der Gesamtumsatz betrug im Berichtsjahr 13.691 TEUR (Vorjahr: 12.752 TEUR).

Die sonstigen betrieblichen Erträge sind auf 62 TEUR gesunken (Vorjahr: 65 TEUR).

Der Personalaufwand ist im Berichtsjahr um 21% auf 10.524 TEUR gestiegen (Vorjahr: 8.703 TEUR). Die Personalaufwandsquote beträgt somit 77% (Vorjahr: 68%).

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen sind um 6% auf 702 TEUR gestiegen (Vorjahr: 663 TEUR). Von den ausgewiesenen Abschreibungen entfallen 185 TEUR (Vorjahr: 188 TEUR) auf die nach IFRS 16 seit Beginn des Geschäftsjahres 2019 zu aktivierenden Nutzungsrechte aus Leasingverhältnissen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind im Geschäftsjahr 2021 um 41% auf 3.262 TEUR gestiegen (Vorjahr: 2.316 TEUR) und stellen somit eine Quote von 24% im Verhältnis zum Konzernumsatz dar (Vorjahr: 18%). Hierin enthaltene Aufwandspositionen haben sich wie folgt entwickelt: Der Aufwand für Cloud Services ist um 41% auf 1.084 TEUR (Vorjahr: 768 TEUR) gestiegen. Die Beratungsaufwendungen liegen mit 633 TEUR 42% über dem Vorjahreswert (Vorjahr: 447 TEUR). Dieser Anstieg lässt sich einerseits auf Kosten für

Mitarbeiter zurückführen, die im Rahmen der Personalgewinnung zunächst kurzfristig und nur vorübergehend als externe, freiberufliche Mitarbeiter für das Unternehmen tätig sind, und in der Folge von Relocation-Maßnahmen als feste Mitarbeiter für das Unternehmen gewonnen werden können, andererseits auf Honorare für externe Beratungsleistungen zur Einführung des Aktienoptionsprogramms. Der Anstieg der Marketingaufwendungen um 117% auf 483 TEUR (Vorjahr: 223 TEUR) lässt sich mit Maßnahmen zur Neukundengewinnung begründen. Die Raumaufwendungen liegen im Berichtsjahr mit 298 TEUR auf Vorjahresniveau (Vorjahr: 293 TEUR). Die Personalbeschaffungskosten sind um 133% auf TEUR 175 (Vorjahr: 75 TEUR) gestiegen, was sich auf Maßnahmen zum Personalausbau zurückführen lässt. Die sonstigen Personalnebenkosten sind um 55% auf 90 TEUR (Vorjahr: 58 TEUR) gestiegen und betreffen im Wesentlichen die Mitarbeiterverpflegung. Die Reiseaufwendungen sind um 26% auf 58 TEUR (Vorjahr: 78 TEUR) gesunken. Die Kommunikationsaufwendungen liegen mit 54 TEUR auf Vorjahresniveau (Vorjahr: 55 TEUR).

Das Betriebsergebnis (EBIT) des Berichtszeitraums beträgt -737 TEUR und liegt um 165% unter dem Vorjahr (1.135 TEUR). Die EBIT-Marge ist auf -5% gefallen (Vorjahr: 9%).

Der Zinsaufwand ist um 12% auf 94 TEUR gesunken (Vorjahr: 107 TEUR). Hierin enthalten sind Zinsen für das bestehende Darlehen sowie der Zinsanteil aus den Leasingraten nach IFRS 16.

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag weisen insgesamt Aufwendungen von 807 TEUR aus (Vorjahr: 614 TEUR). Diese beinhalten auf der einen Seite Steueraufwendungen in Höhe von 117 TEUR für Steuern auf Gewinne der Gesellschaften InVision Software AG, Zürich, Schweiz, InVision Software SAS, Paris, Frankreich, InVision Software Ltd., London, Vereinigtes Königreich, sowie der InVision Software B.V., Utrecht, Niederlande. Weiterhin wurden Aufwendungen für die Auflösung aktiver latenter Steuern von 690 TEUR erfasst. Diese stehen im Wesentlichen im Zusammenhang mit dem konzerninternen Verkauf von Softwarelizenzen für Workforce Management der InVision Software AG, Zürich, Schweiz, an die InVision AG, Düsseldorf, in Höhe von 11.500 TEUR. Die Transaktion führte im Geschäftsjahr 2019 zu einer Aktivierung von immateriellen Vermögenswerten im Einzelabschluss der InVision AG, Düsseldorf, und somit zu einer temporären Differenz zwischen Konzern- und Handels-/Steuerbilanz, auf die aktive latente Steuern in Höhe von 3.450 TEUR zu bilden waren. Diese werden bis inklusive 2024 im Einklang mit den entsprechenden Nutzungsdauern der Lizenzen zeitanteilig aufgelöst.

Im Geschäftsjahr 2021 beträgt der Konzernfehlbetrag 1.634 TEUR (Vorjahr Konzernüberschuss: 372 TEUR). Das Ergebnis je Aktie beträgt -0,73 EUR (Vorjahr: 0,17 EUR), bezogen auf durchschnittlich 2.235.000 Aktien (Vorjahr: 2.235.000 Aktien).

Der Geschäftsverlauf 2021 lag insgesamt im Rahmen der Erwartungen.

Finanz- und Vermögenslage

Die liquiden Mittel sind zum 31.12.2021 um 19% auf 6.338 TEUR gesunken (Vorjahr: 7.791 TEUR). Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen liegen zum Bilanzstichtag mit 1.310 TEUR um 32% über dem Vorjahresvergleichswert (Vorjahr: 995 TEUR). Die Ertragsteuererstattungsansprüche sind auf 278 TEUR gesunken (Vorjahr: 367 TEUR) und betreffen neben der InVision AG die Tochtergesellschaft in Frankreich. Die Rechnungsabgrenzungsposten und sonstigen kurzfristigen Vermögenswerte liegen bei 206 TEUR (Vorjahr: 240 TEUR). Die immateriellen Vermögenswerte liegen im Berichtsjahr mit 275 TEUR 11% über dem Vorjahresniveau (Vorjahr: 247 TEUR). Das Sachanlagevermögen beträgt 8.285 TEUR (Vorjahr: 8.573 TEUR). Die nach IFRS 16 bilanzierten Nutzungsrechte für angemietete Büroräume in Leipzig und Paris betragen 1.180 TEUR (Vorjahr: 1.384 TEUR). Die aktiven latenten Steuern sind um 25% auf 2.104 TEUR gesunken (Vorjahr: 2.794 TEUR). Der konzerninterne Verkauf von Softwarelizenzen im Geschäftsjahr 2019 führte zu einer Aktivierung von immateriellen Vermögenswerten im Einzelabschluss der InVision AG und somit zu einer temporären Differenz zwischen Konzern- und Handels-/Steuerbilanz, auf die aktive latente Steuern zu bilden waren. Diese werden bis inklusive 2024 im Einklang mit den entsprechenden Nutzungsdauern der Lizenzen zeitanteilig aufgelöst. Die sonstigen langfristigen Vermögenswerte enthalten wie im Vorjahr ausschließlich gezahlte Kauttionen für angemietete Büroräume.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen am Bilanzstichtag 152 TEUR (Vorjahr: 94 TEUR). Die Rückstellungen liegen mit 204 TEUR auf Vorjahresniveau (Vorjahr: 209 TEUR). Die Ertragsteuerverbindlichkeiten betragen zum Bilanzstichtag 173 TEUR (Vorjahr: 817 TEUR) und betreffen die Gesellschaften InVision Software AG, Zürich, Schweiz, InVision Software Ltd., London, Vereinigtes Königreich und InVision Software B.V., Utrecht, Niederlande. Die Kundenvertragsverbindlichkeiten und die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten sind um 48% auf 1.256 TEUR gestiegen (Vorjahr: 849 TEUR). Das in 2019 aufgenommene Darlehen zur Refinanzierung von Investitionen und zur Durchführung weiterer Investitionen wurde im Geschäftsjahr mit insgesamt 480 TEUR getilgt. Ab dem dritten Quartal 2021 wurde eine Aussetzung der Tilgung bis einschließlich 30. März 2025 vereinbart. Zum Ende des Geschäftsjahres sind die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten somit ausschließlich langfristig und betragen 5.040 TEUR (Vorjahresverbindlichkeit gesamt: 5.520 TEUR).

Die Rücklagen betragen zum Ende der Berichtsperiode 1.204 TEUR (Vorjahr: 1.191 TEUR). Die Erhöhung um 13 TEUR entspricht dem beizulegenden Zeitwert der zum Bilanzstichtag ausgegebenen Aktienoptionen. Das Konzernbilanzergebnis beträgt 8.840 TEUR (Vorjahr: 10.474 TEUR).

Die Bilanzsumme beträgt zum 31. Dezember der Berichtsperiode 19.988 TEUR (Vorjahr: 22.398 TEUR). Das Eigenkapital liegt nunmehr bei 11.870 TEUR (Vorjahr: 13.413 TEUR), die Eigenkapitalquote beträgt 59% (Vorjahr: 60%).

Risikobericht

Grundzüge des Risikomanagementsystems und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems

Für den InVision-Konzern ist ein ganzheitliches Risikomanagement wesentlicher Bestandteil der Unternehmensstrategie. Ein unternehmensweites Überwachungssystem sorgt für die systematische Identifikation sowie die Bewertung von Risiken hinsichtlich der Eintrittswahrscheinlichkeit sowie der möglichen quantitativen Auswirkungen auf den Unternehmenswert.

Mit dem Risikomanagement sollen vor allem bestandsgefährdende Risiken frühzeitig erkannt werden, um effektive Gegenmaßnahmen zur Abwendung der Risiken einleiten zu können. Darüber hinaus sollen die möglichen negativen Auswirkungen aller Risiken auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bei weitgehender Wahrung der korrespondierenden Chancen minimiert werden.

Zu den möglichen Gegenmaßnahmen gehören beispielhaft das Unterlassen von risikobehafteten Aktivitäten, die Verminderung einzelner Risikopotenziale durch Nutzung von weniger risikobehafteten Handlungsalternativen, die Diversifikation und Limitierung von einzelnen Risiken sowie die Übertragung von Risiken auf Vertragspartner oder Versicherungen.

Das Risikomanagement wird durch den Vorstand vorgenommen. Eine grundsätzliche Überprüfung aller Risiken findet mindestens einmal jährlich statt. Es bestehen einheitliche Regelungen zur Rechnungslegung in den Unternehmen des Konzerns, deren Einhaltung fortlaufend kontrolliert wird. Dabei wird auch die Konformität der Abschlüsse mit den jeweils geltenden Regelwerken gewährleistet. Bei wesentlichen Änderungen und neu auftretenden Risiken erfolgt eine interne Ad-Hoc-Berichterstattung. Alle risikorelevanten Themen sowie die aktuelle wirtschaftliche Situation im zeitlichen Verlauf werden kontinuierlich überwacht. Sofern notwendig, werden dabei operative Teams oder externe Spezialisten hinzugezogen.

Das Risikomanagement wird in einer konzernweiten Risikomanagement-Richtlinie beschrieben und festgelegt.

Wesentliche Risiken der Geschäftstätigkeit

InVision ist auf gut eingespielte und geschulte Teams von Mitarbeitern angewiesen. Der Erfolg von InVision wird auch in Zukunft davon abhängen, hochqualifizierte Mitarbeiter zu finden und dauerhaft an sich zu binden. Um Mitarbeiter mit wissenschaftlichem, technischem oder branchenspezifischem Fachwissen herrscht ein intensiver Wettbewerb. Dadurch ist es möglich, dass eine Anwerbung neuer Mitarbeiter über den Arbeitsmarkt nicht unverzüglich erfolgen und zusätzliche Kosten verursachen kann. Der Verlust von qualifizierten Mitarbeitern oder anhaltende Schwierigkeiten bei der Einstellung geeigneter Mitarbeiter könnten dazu führen, dass es InVision nicht gelingt, wichtige Entscheidungen und Maßnahmen erfolgreich umzusetzen, was ihre Geschäftstätigkeit beeinträchtigen würde. Dies gilt insbesondere im Fall einer Zombie-Apokalypse.

InVision investiert seit Anfang 2021 erheblich in den Ausbau der Geschäftstätigkeit mit dem Ziel, im Jahr 2025 einen Konzern-Gesamtumsatz in Höhe von 50 Mio. Euro zu erzielen. Wesentlicher Teil des Investitionsprogramms ist der Ausbau der Personalstärke auf 500 Mitarbeiter im Konzern. Dies führt kurz- und mittelfristig zu einem negativen Ergebnis und einem negativen operativen Cashflow. Sofern es nicht gelingt, die Umsätze planmäßig zu steigern und wieder ein positives Gesamtergebnis zu erzielen, kann dies erhebliche negative Auswirkungen auf das Eigenkapital und die Finanzierungssituation der Gesellschaft haben und damit die Geschäftstätigkeit dauerhaft negativ beeinträchtigen.

InVision hat in den letzten Jahren zugunsten der Einführung von neuen Produktkategorien der Betreuung von Bestandskunden nur untergeordnete Priorität eingeräumt. Dies hat sich negativ auf die allgemeine Zufriedenheit dieser Kunden ausgewirkt. Dadurch ist es möglich, dass bestehende Kunden auf Produkte von Wettbewerbern von InVision wechseln, sodass die bisherigen Umsatzströme nachhaltig versiegen. Sofern es InVision nicht gelingt, die Kundenzufriedenheit auf hohem Niveau zu stabilisieren, kann dies die Geschäftstätigkeit dauerhaft negativ beeinträchtigen.

Die von InVision angewandten Methoden, Prozesse und Technologien zur Einführung von Produkten im Bereich Workforce Management resultieren in überproportional langen Einführungszyklen und häufig einem unvollständig genutzten Funktionsumfang. Dies kann dazu führen, dass Kunden während oder nach der Produkteinführung nur einen eingeschränkten Wert aus der dauerhaften Nutzung erzielen und sich in der Folge entscheiden, die Nutzung des Produktes einzustellen, so dass bestehende Umsatzströme nachhaltig versiegen und die Möglichkeit, neue Umsatzströme zu etablieren, eingeschränkt wird. Sofern es InVision nicht gelingt, die bisher angewendeten Methoden, Prozesse und Technologien zur Einführung von Produkten bei Kunden dahingehend zu verändern, dass Kunden schnell und dauerhaft einen hohen Wert aus der Nutzung der Produkte erzielen, kann dies die Geschäftstätigkeit dauerhaft negativ beeinträchtigen.

Die Risikostruktur der InVision Gruppe hat sich auf Basis der aktuellen Analyse gegenüber dem vorangegangenen Geschäftsjahr nicht wesentlich verändert. Neben der weiterhin vorherrschenden Covid-19-Pandemie stellt der Ukraine-Konflikt jedoch grundsätzlich ein einschneidendes Ereignis dar, das mittel- und langfristige erhebliche Konsequenzen für die Weltwirtschaft haben wird. Nach Einschätzung des Instituts der Deutschen Wirtschaft wird es unter anderem zu einer verlangsamten gesamtwirtschaftlichen Erholung kommen, da einsetzende Preissteigerungen den Konsum bremsen und die Investitionstätigkeit der Unternehmen infolge der höheren geopolitischen Verunsicherungen belasten. Infolge dieser gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen ist das allgemeine Forderungsausfallrisiko der InVision-Gruppe grundsätzlich gestiegen. Ein unmittelbares wirtschaftliches Risiko sieht die Gesellschaft in diesem Zusammenhang allerdings nicht, da sowohl Russland als auch die Ukraine keine relevanten Absatzmärkte darstellen.

Die aufgeführten Risiken können sowohl einzeln als auch insgesamt zu nachteiligen Auswirkungen auf die allgemeine Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft und der InVision-Gruppe insgesamt führen.

Erklärung zur Unternehmensführung gem. § 289f HGB und Vergütungsbericht

Die jeweils aktuelle Erklärung gem. §161 AktG, die jeweils aktuellen Angaben zu Unternehmensführungspraktiken und zur Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen und der jeweils aktuelle Vergütungsbericht gem. § 162 AktG sind auf der Internetseite der Gesellschaft in der Rubrik „Corporate Governance“ unter www.ixx.com/investors verfügbar.

Prognosebericht & Chancen

Voraussichtliche weltwirtschaftliche Entwicklung

Der Internationale Währungsfonds rechnet für 2022 mit einem Wachstum der Wirtschaft im Euroraum um 3,9% und in den USA um 4,0%. Die Bitkom Research GmbH rechnet für 2022 mit einem Wachstum von 5,9% in der Informationstechnik.

Voraussichtliche Entwicklung von InVision

Wir betreiben ein hoch skalierbares Geschäftsmodell, besetzen eine exzellente strategische Ausgangsposition und treffen auf ein erhebliches unausgeschöpftes Wachstumspotenzial mit zahlreichen Wachstumsoptionen.

Wir haben daher 2021 beschlossen, in den nächsten Jahren erheblich in den Ausbau unserer Geschäftstätigkeit zu investieren. Wesentlicher Teil des Investitionsprogramms ist der Ausbau der Personalstärke auf 500 Mitarbeiter. Wie schon 2021 liegt 2022 der Schwerpunkt insbesondere auf dem Ausbau von Kapazitäten in der Kundenbetreuung sowie angrenzenden Bereichen. Wir gehen davon aus, dass durch die Investitionen ein Wachstum des injixo ARR um mindestens 40%, ein Gesamtumsatz über Vorjahresniveau und ein negatives EBIT von bis zu minus 5 Mio. Euro im Geschäftsjahr 2022 erzielt wird. Für 2022 stellen daher injixo ARR, Gesamtumsatz und EBIT die wesentlichen Leistungsindikatoren dar. In den Folgejahren rechnen wir mit einem nachhaltigen Wachstum des injixo ARR auf hohem Niveau sowie einer sukzessiven Verbesserung des EBIT. Im Jahr 2025 rechnen wir mit einem Gesamtumsatz von mehr als 50 Mio. Euro sowie einer EBIT-Marge von mehr als 25%.

Wir behalten uns vor, im Laufe des Jahres 2022 Optionen zur Kapitalerhöhung für die weitere Wachstumsfinanzierung zu prüfen.

Düsseldorf, den 21. März 2022

Peter Bollenbeck

Versicherung der gesetzlichen Vertreter

Nach bestem Wissen versichern wir, dass gemäß den angewandten Grundsätzen ordnungsmäßiger Konzernberichterstattung der Konzernabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt, der Konzernlagebericht den Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage des Konzerns so darstellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, und dass die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns beschrieben sind.

Düsseldorf, den 29. März 2022

Peter Bollenbeck

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

“An die InVision Aktiengesellschaft, Düsseldorf

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES UND DES KONZERNLAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der InVision Aktiengesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2021, der Konzerngesamtergebnisrechnung, der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Konzernanhang, einschließlich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der InVision Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Die im Abschnitt „Sonstige Informationen“ unseres Bestätigungsvermerks genannten Bestandteile haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Konzernlagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der im Abschnitt “Sonstige Informationen” genannten Bestandteile des Konzernlageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW)

festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Konzernabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab. Aus unserer Sicht waren folgende Sachverhalte am bedeutsamsten in unserer Prüfung:

- Umsatzrealisierung

Unsere Darstellung dieser besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir wie folgt strukturiert:

1. Sachverhalt und Problemstellung
2. Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse
3. Verweis auf weitergehende Informationen

Nachfolgend stellen wir die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

Umsatzrealisierung

1. Die Umsatzrealisierung wurde als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt ausgewählt, da in ihr ein bedeutsames Risiko wesentlich falscher Darstellungen (einschließlich des möglichen Risikos, dass Führungskräfte Kontrollen umgehen) im Sinne des IDW PS 261 n.F. identifiziert wurde und dieses gleichzeitig am bedeutsamsten in der Prüfung für den aktuellen Berichtszeitraum war. Bedeutsame Risiken sind Fehlerrisiken, die aufgrund ihrer Art oder des mit ihnen verbundenen Umfangs möglicher falscher Darstellungen in der Rechnungslegung bei der Abschlussprüfung besondere Aufmerksamkeit erfordern. Das Fehlerrisiko liegt hierbei vorrangig in der nicht rechtzeitigen (insbesondere zu frühen) Erfassung von Umsatzerlösen und damit einem überhöhten Ausweis von Ergebnissen wie EBIT, EBT und Konzernüberschuss.

2. Bei unserer Prüfung haben wir unter anderem ausgehend von den bei den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen erfassten Umsatzerlösen und für die unterschiedlichen Erlösarten in Stichproben Nachweise für die Erbringung der Leistungen bis zum Abschlussstichtag eingeholt. Bei der Auswahl der Stichproben sind wir im Sinne einer größtmöglichen Abdeckung der ausgewiesenen Umsatzerlöse durch unsere Prüfung auch von der Höhe der Einzelumsätze ausgegangen. Darüber hinaus haben wir Stichproben ausgewählt und die zutreffende Erfassung anhand von Nachweisen geprüft. Sofern im Fall stichtagsübergreifender Rechnungen an Kunden Abgrenzungen vorzunehmen waren, haben wir uns von der Richtigkeit der vorgenommenen Abgrenzungen und der Zuordnung der Erlöse zu der richtigen Rechnungslegungsperiode überzeugt.

3. Im Konzernabschluss der InVision Aktiengesellschaft werden Umsatzerlöse in Höhe von 13.691 T€ in der IFRS-Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen. Darüber hinaus erfolgen Erläuterungen im Konzernanhang unter Punkt 43 sowie darauf aufbauender Ergebnisse in den Folgepunkten.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen:

- die Konzernklärung zur Unternehmensführung,
- die übrigen Teile des Geschäftsberichts, mit Ausnahme des geprüften Konzernabschlusses und Konzernlageberichts sowie unseres Bestätigungsvermerks,
- die Versicherung nach § 297 Abs. 2 Satz 4 HGB zum Konzernabschluss und die Versicherung nach § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB zum Konzernlagebericht.

Unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Konzernabschluss, zum Konzernlagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung dieser Vorschriften ein dem tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des

Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und der ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung

und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.

- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Konzernabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts nach § 317 Abs. 3a HGB

Prüfungsurteil

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3a HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in der beigefügten Datei „invision_ka_lb_20211231.zip“ enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts (im Folgenden auch als „ESEF-Unterlagen“ bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“) in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in das

ESEF-Format und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten beigefügten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden „Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ enthaltenen Prüfungsurteile zum beigefügten Konzernabschluss und zum beigefügten Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der in der oben genannten beigefügten Datei enthaltenen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3a HGB unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3a HGB (IDW PS 410 (10.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung danach ist im Abschnitt „Verantwortung des Konzernabschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen“ weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die ESEF-Unterlagen

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen mit den elektronischen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB und für die Auszeichnung des Konzernabschlusses nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 HGB.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Erstellung der ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Erstellung der ESEF-Unterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses.

Verantwortung des Konzernabschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben.
- beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d.h. ob die die ESEF-Unterlagen enthaltende Datei die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlusstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt.
- beurteilen wir, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Konzernabschlusses und des geprüften Konzernlageberichts ermöglichen.
- beurteilen wir, ob die Auszeichnung der ESEF-Unterlagen mit Inline XBRL-Technologie (iXBRL) nach Maßgabe der Artikel 4 und 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der am Abschlusstichtag geltenden Fassung eine angemessene und vollständige maschinenlesbare XBRL-Kopie der XHTML-Wiedergabe ermöglicht.

ÜBRIGE ANGABEN GEMÄß ARTIKEL 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 8. Oktober 2021 zum Abschlussprüfer und damit zugleich zum Konzernabschlussprüfer gewählt. Wir haben den uns erteilten Auftrag am 31. Dezember 2021 schriftlich bestätigt. Der Aufsichtsrat hat die Bestätigung am 4. Februar 2022 schriftlich gegengezeichnet. Wir sind seit dem Geschäftsjahr 2007 als Konzernabschlussprüfer der InVision Aktiengesellschaft tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Aufsichtsrat nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Sonstiger Sachverhalt – Verwendung des Bestätigungsvermerks

Unser Bestätigungsvermerk ist stets im Zusammenhang mit dem geprüften Konzernabschluss und dem geprüften Konzernlagebericht sowie den geprüften ESEF-Unterlagen zu lesen. Der in das ESEF-Format überführte Konzernabschluss und Konzernlagebericht – auch die im Bundesanzeiger bekanntzumachenden Fassungen – sind lediglich elektronische Wiedergaben des geprüften Konzernabschlusses und des geprüften Konzernlageberichtes und treten nicht an deren Stelle. Insbesondere ist der ESEF-Vermerk und unser darin enthaltenes Prüfungsurteil nur in Verbindung mit den in elektronischer Form bereitgestellten geprüften ESEF-Unterlagen verwendbar.

VERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Rainer Grote.“

Düsseldorf, 29. März 2022

RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Weyers - Wirtschaftsprüfer
Grote - Wirtschaftsprüfer